



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 2	Datum: 23.01.2015	Ausgabe: 1/2015
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
19.01.2015	Öffentliche Bekanntmachung Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Gronau	2
19.01.2015	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 9. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 28.01.2015, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	3

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Gronau

Die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme in die Klasse 5 an der Fridtjof-Nansen-Realschule, Sekundarschule, Gesamtschule und dem Werner-von-Siemens-Gymnasium werden in den Sekretariaten der jeweiligen Schulen wie folgt entgegengenommen:

Gesamtschule Gronau, Laubstiege 23, 48599 Gronau, Tel.: 02562/965072

23.02.2015-27.02.2015, montags, dienstags und mittwochs von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr und am Freitag von 09.00 – 14.00 Uhr.

Mitzubringen ist das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie).

Sekundarschule Epe, Gildehauser Damm 49, 48599 Gronau-Epe, 02565/4019761

23.02.2015-27.02.2015, montags - donnerstags 07.30 – 12.00 Uhr und am Montag und Mittwoch zusätzlich von 13.30 – 16.30 Uhr.

Mitzubringen ist das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie).

Werner-von-Siemens-Gymnasium, Laubstiege 21, 48599 Gronau, Tel.: 02562/22188

23.02.2015 – 27.02.2015, montags - freitags 08.30 - 13.00 Uhr und montags – mittwochs von 15.00 – 17.00 Uhr.

Mitzubringen ist das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie).

Während der genannten Zeit können auch Beratungsgespräche durchgeführt werden, die besonders dann sinnvoll sind, wenn das Kind am Gymnasium angemeldet werden soll, obwohl es nach Auffassung der Grundschule für diese Schulform nur mit Einschränkung geeignet ist.

Fridtjof-Nansen-Realschule, Eschweg 7, 48599 Gronau, Tel.: 02562/98766

23.02.2015 – 27.02.2015, montags - mittwochs von 08.00 – 16.00 Uhr.

Mitzubringen ist das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung im Original und Kopie).

Bei der Anmeldung besteht die Möglichkeit eines Beratungsgesprächs durch ein Mitglied der Schulleitung. Die Eltern werden gebeten, bei der Anmeldung anzugeben, ob Sie eine Beratung wünschen.

Berufsbildende Schulen:

Auf die besonderen Veröffentlichungen zu den Berufsbildenden Schulen in den Westfälischen Nachrichten durch den Kreis Borken wird verwiesen.

Die betreffenden Schulleiter/innen der zuständigen Schulen und der Fachdienst Schule und Sport der Stadt Gronau, Tel.: 02562/12245, geben auf Anfrage gerne weitere Auskünfte.

Stadt Gronau (Westf.), 19. Januar 2015

Die Bürgermeisterin
In Vertretung:

Cichon
Erste Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 9. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau
(Westf.) am Mittwoch, 28.01.2015, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschriften vom 10.12.2014 und 17.12.2014
4. Anträge der Fraktionen
- 4.1 Einführung einer Tourismuskarte;
Antrag der SPD-Fraktion vom 07.12.2014
- 4.2 Willkommenskultur in Gronau: Das ist Begegnung, Gemeinschaft, Frieden;
Antrag der Fraktionen im Rat der Stadt Gronau vom 16.01.2015
- 4.3 Sicherstellung der Krankenbehandlung im Rahmen des „Bremer Modells“
(Vereinbarung zur Umsetzung der Leistungserbringung nach § 264 Abs. 1
SGB V);
Antrag der Fraktion Pro!Bürgerschaft/Piraten vom 16.01.2015
5. Strukturreform der EUREGIO und ihre Folgewirkungen
6. Unterbringung von Fundtieren - Neubau eines Tierheimes in Ahaus
7. Namensfindung für die bisherige Wilhelmschule
8. Abgestimmtes Eckpunktepapier zur Konkretisierung eines Raumprogramms der
Gesamt- und Sekundarschule
- 8.1 Abgestimmtes Eckpunktepapier zur Konkretisierung eines Raumprogramms der
Gesamt- und Sekundarschule
9. Sekundarschule Epe - 2. Bauabschnitt
10. Verlagerung des Drilandkollegs an den Standort der heutigen Anne-Frank-Schule
ab dem Schuljahr 2016/17
11. Resolution an die Landesregierung NRW zur Verankerung der Schulsozialarbeit für
alle Schulen im Schulgesetz NRW
12. Bebauungsplan Nr. 171 "Ochtruper Straße Nord", Stadtteil Gronau
Aufstellungsbeschluss
13. Bebauungsplan Nr. 69 "Forstgarten", 3. Änderung, Stadtteil Gronau
Aufstellungsbeschluss

14. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
15. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
16. Mitteilungen der Verwaltung
- 16.1 Beantwortung der Anfrage von RM Wittland in der Ratssitzung vom 19.11.2014 zu den für die hiesige Region relevanten Ergebnissen aus dem aktuellen Bericht über Nitrat- und Nährstoffgehalt im Grundwasser des Landes NRW
17. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschriften vom 10.12.2014 und 17.12.2014
- Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditaufnahme der Stadtwerke Gronau GmbH
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 19.01.2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 2	Datum: 13.02.2015	Ausgabe: 2/2015
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
10.02.2015	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 10. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 18.02.2015, 17:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Str. 1	2

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 10. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau
(Westf.) am Mittwoch, 18.02.2015, 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden beraten:

- Verkauf einer Fläche im Bereich „Schürblick“, Stadtteil Gronau
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 10.02.2015

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

Cichon

Erste Beigeordnete



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 2	Datum: 20.02.2015	Ausgabe: 3/2015
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
09.02.2015	Öffentliche Bekanntmachung Umbenennung der bisherigen „Wilhelmschule“	3
13.02.2015	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 11. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 25.02.2015, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	3
17.02.2015	Öffentliche Bekanntmachung Umlegung Gronau -Eulenborgweg -, Stadtteil Epe -Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplans gem. § 71 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist) i.V.m. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 und Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999	5
17.02.2015	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. No- vember 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist) <u>Bebauungsplan Nr. 227 II, Industrie- und Gewerbepark Am Berge – Teilbereich II“, 1. Änderung, Stadtteil Epe</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i.V.m. § 13 a BauGB	6

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
Umbenennung der bisherigen „Wilhelmschule“**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 28.01.2015 beschlossen, die bisherige „Wilhelmschule“, (Gemeinschaftsgrundschule – befindlich „Sparenbergstraße 14, 48599 Gronau“) in „Lindenschule“ um zu benennen.

Die „Lindenschule“ führt ihren Namen seit dem 01.02.2015, somit seit Beginn des 2. Schulhalbjahres 2014/2015.

Stadt Gronau (Westf.), 09.02.2015

Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 11. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 25.02.2015, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 28.01.2015
3. Anträge der Fraktionen
- 3.1 Antrag der Fraktion Pro! Bürgerschaft/Piraten auf vorläufige Unterschutzstellung des Rathauses der Stadt Gronau gem. §§ 3 und 4 DSchG NRW
4. Einführung digitaler Ratsarbeit in Verbindung mit dem Einsatz mobiler Endgeräte
5. Schulentwicklung, hier: Zügigkeit der Fridtjof-Nansen-Realschule
6. Geplante Tiefbaumaßnahmen für das Jahr 2015
7. Bebauungsplan Nr. 16 "Kamp Alstätter Straße", 3. Änderung , Stadtteil Gronau
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beteiligung der Öffentlichkeit
 3. Beteiligung der Behörden

8. Bebauungsplan Nr. 208 "Buschgarten", 3. Änderung, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Februar 2014
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Februar 2014
 3. Behandlung der Stellungnahmen aus der wiederholten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB im November 2014
 4. Behandlung der Stellungnahmen aus der wiederholten Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB im November 2014
 5. Satzungsbeschluss
9. Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB an der Alstätter Straße, 2. Änderung
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss
10. Namensumwandlung der Sportanlage Wolbertshof
11. Terminplanung für das 2. Quartal 2015
12. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden beraten:

- Niederschrift vom 28.01.2015
- Städtebaulicher Vertrag Hauskamp – Saarstraße
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 13.02.2015

Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung

Umlegung Gronau -Eulenborgweg -, Stadtteil Epe

- Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplans gem. § 71 Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist) i.V.m. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 und Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999

In dem Umlegungsverfahren Umlegung Gronau -Eulenborgweg-, Stadtteil Epe, wird gemäß § 71 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht, dass der Umlegungsplan i.d.F. des Beschlusses des Umlegungsausschusses der Stadt Gronau vom 09.12.2014 mit Ablauf des 02. Februar 2015 unanfechtbar geworden ist.

Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird nach § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann der Umlegungsplan während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Gronau, Rathaus der Stadt Gronau, I. Obergeschoss, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48 599 Gronau, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung/Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Gegen die Feststellung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit kann gemäß § 217 Baugesetzbuch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Gronau (Westf.), Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Gronau, Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, zu erklären.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Antragsteller zugerechnet werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, Brückenplatz 7, 59821 Arnsberg,

48599 Gronau, 07. Februar 2015

Der Umlegungsausschuss
der Stadt Gronau
Der Vorsitzende

gez.
Silderhuis
Kreisdirektor a.D.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntVO

Die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplans gem. § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit gem. § 2 Absatz 4 BekanntVO i.V.m. § 7 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

48599 Gronau, 17. Februar 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist)

Bebauungsplan Nr. 227 II, Industrie- und Gewerbepark Am Berge – Teilbereich II“,

1. Änderung, Stadtteil Epe

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i.V.m. § 13 a BauGB

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 ([GV. NRW. S. 254](#)), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 ([GV. NRW. S. 332](#)), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 ([GV. NRW. S. 442, ber. S. 481](#)), in Kraft getreten am 1. September 2009

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 ([GV. NRW. S. 436](#)), in Kraft getreten am 29. September 2012.

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 26.03.2014 für den Bebauungsplan Nr. 227 II „Industrie- und Gewerbepark Am Berge – Teilbereich II“, 1. Änderung, Stadtteil Epe den Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

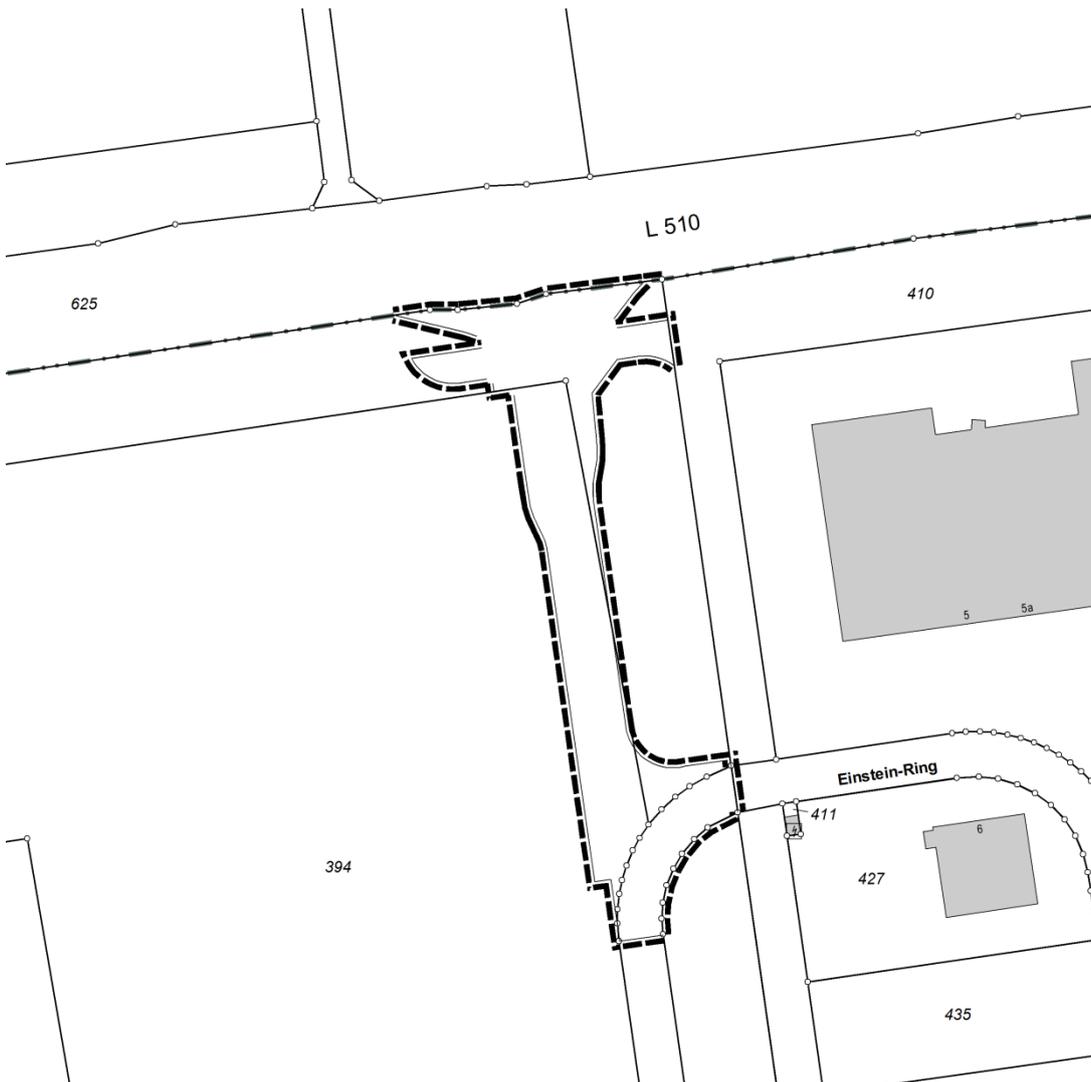
Geltungsbereich

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 227 II „Industrie- und Gewerbepark Am Berge – Teilbereich II“ liegt im Stadtteil Epe zwischen der Ochtruper Straße im Norden und der Marie-Curie-Straße im Süden.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227 II umfasst die Flurstücke 394 tlw., 401 tlw. und 402 tlw. der Flur 49, Gemarkung Epe.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.

Die anliegende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil des Beschlusses.



Geltungsbereich der Änderung

Ziel der Planung

Ziel der Planung ist die Schaffung einer zusätzlichen Anbindung des Gewerbe- und Industriegebiets Am Berge an die Ochtruper Straße, da die Industrie- und Gewerbeflächen zunehmend besiedelt werden und damit derzeit einzige Knotenpunkt an der Steinfurter Straße seine Leistungsfähigkeit erreicht.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 und BekanntmVO

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Gronau vom 26.03.2014 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntVO).

Gronau (Westf.), 17. Februar 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i.V.m. § 13 a BauGB

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplans nebst der Begründung in der Zeit

vom 04.03.2015 bis zum 04.04.2015 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und zwar:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

Folgende umweltrelevante Informationen liegen ebenfalls zur Einsicht aus:

1. WWK – Partnerschaft für Umweltplanung 2015: Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum B-Plan Nr. 227 II „Bereich des Industrie- und Gewerbepark Am Berge - Teilbereich II“, 1. Änderung, Stadtteil Epe und zur Anbindung des Industriegebietes „Am Berge“ an die Ochtruper Straße L 510

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der Untersuchung zur Feststellung auf das Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Arten (u. a. Vögel und Fledermäuse) und ist als Anlage Bestandteil der Begründung.

2. WWK – Partnerschaft für Umweltplanung 2015: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum B-Plan Nr. 227 II „Bereich des Industrie- und Gewerbepark Am Berge - Teilbereich II“, 1. Änderung, Stadtteil Epe und zur Anbindung des Industriegebietes „Am Berge“ an die Ochtruper Straße L 510:

Der Landschaftspflegerische Begleitplan beschreibt die Eingriffe, die durch den Bau der Straße und der damit verbundenen Gewässerverlegung bedingt sind, und ermittelt die erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist als Anlage Bestandteil der Begründung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntVO

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Gronau (Westf.), 17. Februar 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 2	Datum: 25.02.2015	Ausgabe: 4/2015
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
19.02.2015	Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht bzw. Erteilung einer Einwilligung zur Datenübermittlung nach dem Meldegesetz NRW	2
23.02.2015	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. No- vember 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist) <u>Bebauungsplan Nr. 69, „Forstgarten“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau</u> (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i.V.m. § 13 BauGB	3

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
Widerspruchsrecht bzw. Erteilung einer Einwilligung zur Datenübermittlung
nach dem Meldegesetz NRW**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten Auskunft aus dem Melderegister über Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen (§ 35 Abs. 1 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - MG NRW). Diese Auskünfte dürfen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten erteilt werden. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen den Antragstellern und Parteien ebenfalls entsprechende Auskünfte erteilt werden (§ 35 Abs. 2 MG NRW). Die beantragte Melderegisterauskunft wird nicht erteilt, wenn die oder der Betroffene gem. § 35 Abs. 6 MG NRW schriftlich der Weitergabe ihrer/seiner Daten widersprochen hat. Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu.

Darüber hinaus darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen (§ 35 Abs. 3 MG NRW). Ebenfalls abhängig von einer schriftlichen Einwilligung ist die Weitergabe von Auskünften über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern an einen Adressbuchverlag (§ 35 Abs. 4 MG NRW).

Soweit eine Übermittlungssperre besteht, werden gem. § 35 Abs. 5 MG NRW keine Daten an die Auskunftssuchenden erteilt.

Auf das Widerspruchsrecht gem. § 35 Abs. 6 MG NRW sowie auf das Erfordernis der Einwilligung gem. § 35 Abs. 3 und 4 MG NRW wird hiermit hingewiesen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Rathaus-Service der Stadt Gronau (Westf.) im

- Rathaus, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau oder
- Eper Amtshaus, Agathastraße 39, 48599 Gronau

erhoben werden.

Stadt Gronau (Westf.), 19.02.2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist)

Bebauungsplan Nr. 69 „Forstgarten“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau

(vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i.V.m. § 13 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012.

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 28.01.2015 für den Bebauungsplan Nr. 69 „Forstgarten“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung befindet sich in der Gemarkung Gronau in der Flur 43, Flurstücke 302, 320, 328, 504, 515, 763, 841, 845, 846, 847, 848, 849, 851, 852, 853, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 920, 925, 926, 929, 934, 935, 936, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 955, 959, 963, 964, 966, 967, 968, 969, 972, 973, 982, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 993, 994, 996, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1030, 1031, 1032, 1033, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1052, 1053, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1067, 1094, 1095, 1106, 1108, 1110, 1119, 1120, 1122, 1123, 1124, 1126, 1127, 1128, 1142, 1143, 1168, 1169, 1181, 1182, 1184, 1186, 1214, 1215, 1219, 1227, 1228, 1230, 1231, 1232, 1233, 1261, 1262, 1263, 1264, 1273, 1288, 1289, 1291, 1312, 1313, 1314, 1324, 1325, 1328, 1329

und ist im Wesentlichen identisch mit dem Geltungsbereich der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 „Forstgarten“ mit den Straßen Annette-von-Droste-

Hülshoff-Ring, Am Forstgarten, Doetkottenweg, Heuweide, Rüschausweg und Zum Hovsaatstein und wird umgrenzt:

- im **Westen** von der Bebauung Mertens Kotten bzw. Gerdemannweg,
- im **Norden** Bebauung Heuweide bzw. dem Doetkottenweg,
- im **Osten** vom Schäferweg und
- im **Süden** von der Straße „Am Forstgarten“.

Der Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung (ohne Maßstab) ersichtlich, die Bestandteil des Beschlusses ist.



Geltungsbereich der Änderung (ohne Maßstab)

Ziel der Planung

Ziel der Planung ist die Beschränkung der im Geltungsbereich maximal zulässigen Anzahl der Wohneinheiten je Wohngebäude. Um die gewachsene städtebauliche Struktur zu sichern, werden die textlichen Festsetzungen mit Folgendem ergänzt:

„Beschränkung der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)“

Um unerwünschte Umstrukturierungen der baulichen Eigenart der Wohnsiedlung zu verhindern, sind

- je Einzelhaus (ein Wohngebäude) maximal 3 Wohneinheiten,
- je Doppelhaus (zwei Wohngebäude) maximal 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude, und
- je Hausgruppe (mind. drei Wohngebäude) maximal 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig.“

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 und BekanntmVO

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Gronau vom 28.01.2015 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntVO).

Gronau (Westf.), 23. Februar 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntVO

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Gronau (Westf.), 23. Februar 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 2	Datum: 06.03.2015	Ausgabe: 5/2015
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
27.02.2015	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist) <u>Geplante Looleitung Gas DN1200 Gronau-Epe - Werne der Open Grid Europe GmbH</u> Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 32 Abs. 4 LPIG	3
02.03.2015	Öffentliche Bekanntmachung Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) vom 02.03.2015	5
02.03.2015	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist) 93. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Nahversorgungszentrum Gildehauser Straße“, Stadtteil Gronau Bekanntmachung des Zeitraumes der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	10
02.03.2015	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist) <u>Bebauungsplan Nr. 103 „Beim Prozessionsweg“, 1. Änderung und Ergänzung Stadtteil Gronau</u> 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung des Zeitraumes der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	12

- | | | |
|------------|---|----|
| 03.03.2015 | <p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist)</p> <p><u>Satzung vom 25.02.2015 der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 35 Abs. 6 BauGB über die 2. Änderung der Satzung der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 4 Abs. 4 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes (WoBauErlG) über Wohnbauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Bereich der (alten) Alstätter Straße im Ortsteil Gronau vom 27.01.1993</u></p> | 15 |
| 03.03.2015 | <p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist)</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 208 „Buschgarten“, 3. Änderung, Stadtteil Epe</u>
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)</p> <p>Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB</p> | 20 |

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist)

Geplante Looleitung Gas DN1200 Gronau-Epe - Werne der Open Grid Europe GmbH Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 32 Abs. 4 LPIG

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009

aufgrund § 32 Abs. 4 LPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.Mai 2005

Bezirksregierung Münster
Münster, den 27.02.2015
32.1.2.3

Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischer Beurteilung am 3. Februar 2015 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Die Gasnetzbetreiberin Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Bau einer Gasfernleitung DN1200 von der Schieberstation in Gronau-Epe zur Verdichterstation Werne als Looleitung überwiegend parallel zu einer bestehenden Gasleitung der OGE. Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage 2 zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Trassenverlauf mit den „Erfordernissen der Raumordnung“ vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und
- das Vorhaben den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

Dieses Ergebnis steht unter dem Vorbehalt, dass ein zukünftiger Bedarf der geplanten Gasfernleitung durch den Netzentwicklungsplan festgestellt wird.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 (1) Nr. 4 i. V. m. § 4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

1.3 Befristung der Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Sofern mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist,

- ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den dann geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (6) Satz 2 LPIG),

- wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§32 (6) Satz 4 LPIG).

1.4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 (5) LPIG sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren und Auslagen zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, zur Einsicht für jedermann niedergelegt:

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Im Auftrag
gez. Leißing

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 32 Abs. LPIG vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Raumordnerische Beurteilung einschließlich Begründung in der Zeit

vom 07.03.2015 bis zum 07.03.2020 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und zwar:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntVO

Das vorstehende Raumordnungsverfahren wird hiermit gem. § 32 Absatz 4 LPIG öffentlich bekannt gemacht.

Gronau (Westf.), 27. Februar 2015

**Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens**

Öffentliche Bekanntmachung
Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau
(Westf.) vom 02.03.2015

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff. – SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, hat der Rat der Stadt Gronau am 10.12.2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich / Zuständigkeit

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Gronau (Westf.).
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin als Wahlleiter/in. Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt. Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin legt die erforderliche Anzahl der Briefwahlvorstände fest.

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin als Wahlleiter/in,
- der/die allgemeine Vertreter/in des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin als stellvertretende/r Wahlleiter/in,
- der Wahlausschuss,
- der/die Briefwahlvorsteher/in, und der Briefwahlvorstand.

§ 3

Wahlausschuss

- (1) Der für die Kommunalwahlen zuständige Wahlausschuss ist der Wahlausschuss für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen spätestens am 30. Tag vor der Wahl.
- (3) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

§ 4

Wahltag

- (1) Der Wahltag ist ein Donnerstag.
- (2) Der Wahltag wird vom Wahlleiter/ von der Wahlleiterin festgelegt und spätestens am 67. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung des Wahltages fordert der Wahlleiter/ die Wahlleiterin öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (3) Eine Wahl findet nur statt, wenn die Anzahl der vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge die Anzahl der ordentlichen Mitglieder im Sinne des § 11 Abs. 2 dieser Wahlordnung überschreitet. Wird diese Anzahl nicht erreicht, wird kein Beirat für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau gebildet.

§ 5

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Beirat für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) ist, wer am Wahltag
 - das 60. Lebensjahr vollendet hat,
 - mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Gronau den Hauptwohnsitz hat und
 - nicht nach § 8 Kommunalwahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
- (2) Als Nachweis gilt die Eintragung im Wählerverzeichnis.

§ 6

Wählbarkeit

- (1) Die Wahlbewerber/innen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten vor der Wahl in der Stadt Gronau,
 - wahlberechtigt gemäß § 5 dieser Wahlordnung.
- (2) Nicht wählbar ist, wer
 - am Wahltag infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
 - im hauptamtlichen Dienst einer Senior(inn)enarbeit leistenden Organisation oder Einrichtung steht.
 - Mitglied im Rat der Stadt Gronau ist.

§ 7

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können bis zum 45. Tag vor der Wahl, 11.00 Uhr, beim Wahlleiter/ bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbenden) eingereicht werden. Jede wahlvorschlagsberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Zur Wahl vorgeschlagen werden können nur gem. § 6 wählbare Einzelbewerber/innen. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den oder die Einzelbewerber/in ist möglich.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte darf mit der Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnenden müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person ist nachzuweisen.
- (3) Der Wahlvorschlag muss Vornamen, Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers enthalten. Als Wahlbewerber/in kann jede wahlberechtigte Person der Gemeinde benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen amtlichen Vordruck erteilt hat.
- (4) Bei Fragen zum Wahlvorschlag wendet sich die Wahlleiterin an den bzw. die Wahlvorschlagsträger/in oder den bzw. die Wahlbewerber/in.
- (5) Für das Wahlvorschlagsverfahren sind die amtlichen Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.

§ 8

Ungültige Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind insbesondere dann ungültig, wenn
 - sie nicht rechtzeitig bei der Wahlleitung eingereicht worden sind,
 - sie nicht auf den von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Formblättern erfolgt sind,
 - sie nicht die für die Wahlvorschläge und die Bewerbung vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
 - die Zustimmung des Bewerbers/ der Bewerberin fehlt.
- (2) Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, die öffentlich bekannt gegeben wird, beseitigt werden.

§ 9

Briefwahlunterlagen

- (1) Allen Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, werden rechtzeitig vor der Wahl ohne Antragstellung die erforderlichen Unterlagen für die Briefwahl zugesandt.
- (2) Die Briefwahlunterlagen enthalten zumindest:
 - den Wahlschein,
 - den Stimmzettel,
 - den adressierten Wahlbriefumschlag und den Stimmzettelumschlag,
 - ein Infoblatt mit Informationen über die Funktionen des Beirates für Seniorinnen und Senioren sowie Informationen über die Kandidatinnen/ Kandidaten nebst Lichtbild und Hinweise zum Ablauf der gültigen Stimmabgabe im Wege der Briefwahl.
- (3) Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen müssen spätestens bis zum Wahltag um 11.00 Uhr beim Wahlleiter/ bei der Wahlleiterin eingegangen sein.

§ 10

Stimmzettel

- (1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Adresse und Wohnort in den Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahl Niederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/ die Wahlleiterin das Wahlergebnis nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl fest.
- (2) Auf dem Stimmzettel können höchstens 7 Kandidaten/Kandidatinnen durch den/die Wahlberechtigte/n angekreuzt werden. Gewählte, die nach der Stimmauszählung die Plätze 1 - 7 besetzen, bilden die ordentlichen Mitglieder des Beirates für Seniorinnen und Senioren, gewählte Personen auf den Plätzen 8 bis max. 14 sind als Vertreter/innen in den Beirat für Seniorinnen und Senioren gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter/ von der Wahlleiterin zu ziehende Los.
- (3) Der/Die Wahlleiter/in macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Personen und fordert sie schriftlich zur Annahme der Wahl auf.

§ 12

Anwendbarkeit kommunalwahlrechtlicher Vorschriften

Sollte eine Regelung dieser Wahlordnung unwirksam sein oder eine Regelungslücke bestehen, erfolgt eine Auslegung analog des Kommunalwahlgesetzes NRW und der Kommunalwahlordnung NRW.

§ 13

Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) vom 10.09.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Wahlordnungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 02.03.2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist)

93. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Nahversorgungszentrum Gildehauser Straße“, Stadtteil Gronau

- Bekanntmachung des Zeitraumes der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 ([GV. NRW. S. 254](#)), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 ([GV. NRW. S. 332](#)), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 ([GV. NRW. S. 442, ber. S. 481](#)), in Kraft getreten am 1. September 2009

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 ([GV. NRW. S. 436](#)), in Kraft getreten am 29. September 2012.

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitigen öffentlichen Auslegung

Die Stadt Gronau führt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 93. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Nahversorgungszentrum Gildehauser Straße“, durch.

Geltungsbereich

Das Änderungsgebiet liegt in der Flur 9 der Gemarkung Gronau und umfasst folgende Flurstücke: 198, 218, 219, 271, 294 (tlw.), 297, 390, 392, 394, 395, 455 und 456.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich



Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass für die v. g. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 16. März 2015 bis 16. April 2015 (einschließlich)

durchgeführt wird.

Während dieser Zeit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zu Äußerung und Erörterung der

vorgesehenen Planungen im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, Fachdienst Stadtplanung, gegeben und zwar

montags - donnerstags von 8.00-16.00 Uhr und

freitags von 8.00-12.30 Uhr

Während der Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit können Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntVO

Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gronau (Westf.), 02. März 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist)

Bebauungsplan Nr. 103 „Beim Prozessionsweg“, 1. Änderung und Ergänzung Stadtteil Gronau

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- 2. Bekanntmachung des Zeitraumes der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 ([GV. NRW. S. 254](#)), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 ([GV. NRW. S. 332](#)), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 ([GV. NRW. S. 442, ber. S. 481](#)), in Kraft getreten am 1. September 2009

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 ([GV. NRW. S. 436](#)), in Kraft getreten am 29. September 2012.

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 04.12.2013 für den Bebauungsplan Nr. 103 „Beim Prozessionsweg“, 1. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Gronau den Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 103 „Beim Prozessionsweg“, 1. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Gronau wird aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Bereich westlich der Gildehauser Straße:

Das Plangebiet liegt in der Flur 9 der Gemarkung Gronau und umfasst folgende Flurstücke: 198, 218, 219, 267, 268, 269, 270, 271, 297, 390, 394, 392, 395, 455 und 456.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich. Die anliegende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil des Beschlusses.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 103 „Beim Prozessionsweg“, 1. Änderung u. Ergänzung (ohne Maßstab)

Ziel der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden insbesondere die folgenden Ziele verfolgt:

- Stärkung des Nahversorgungszentrums an der Gildehauser Straße durch die Schaffung von Baurecht für einen großflächigen Lebensmittelmarkt
- Ausschluss von Vergnügungsstätten.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 und BekanntmVO

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Gronau vom 04.12.2013 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntVO).

Gronau (Westf.), 02. März 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntVO

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Gronau (Westf.), 02. März 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitigen öffentlichen Auslegung

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 und BekanntmVO

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 04.12.2013, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 103 „Beim Prozessionsweg“, 1. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Gronau, beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntVO).

Gronau (Westf.), 02. März 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass für den v. g. Bebauungsplan der Stadt Gronau die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 16. März 2015 bis 16. April 2015 (einschließlich)

durchgeführt wird.

Während dieser Zeit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zu Äußerung und Erörterung der vorgesehenen Planungen im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, Fachdienst Stadtplanung, gegeben und zwar

montags - donnerstags von 8.00-16.00 Uhr und

freitags von 8.00-12.30 Uhr

Während der Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit können Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden.

Gronau (Westf.), 02. März 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist)

Satzung vom 25.02.2015 der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 35 Abs. 6 BauGB über die 2. Änderung der Satzung der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 4 Abs. 4 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes (WoBauErlG) über Wohnbauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Bereich der (alten) Alstätter Straße im Ortsteil Gronau vom 27.01.1993

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 25.02.2015 aufgrund der §§ 10 Absatz 3 und 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NW S. 270) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst den Geltungsbereich der rechtsgültigen Satzung (i. d. F. der 1. Änderung vom 27.05.1998), mithin folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile (Westseite der Alstätter Straße von Nord nach Süd – Ostseite der Alstätter Straße von Süd nach Nord) der Gemarkung Gronau:

Alstätter Straße Nr. 56 (AS 56), Flurstück 653 (FS 653) tlw.; AS 58, FS 652 tlw.; AS 60, FS 543 tlw., 544 tlw., FS 1210 tlw.; FS 1305 tlw.; AS 86, FS 1304 tlw.; FS 1208 tlw.; AS 86a, FS 1054; AS 88, FS 509 tlw.; AS 90, FS 31 tlw.; AS 92, FS 32 tlw.; AS 94, FS 33 tlw.; AS 96, FS 34 tlw.; AS 98, FS 1222 tlw.; AS 110, FS 1315, 1316, 1317;1318 tlw., 1320 tlw.,1321 tlw.; AS 112, FS 1146 tlw.; FS 1319 tlw.; AS 114, FS 1148 tlw.; Alstätter Straße FS 1056 tlw.; AS 117, FS 260; AS 115, FS 327 tlw.; AS 113, FS 418 tlw.; AS 111, FS 257 tlw.; FS 1189, 1190; AS 109, FS 1191 tlw.; AS 107, FS 255 tlw.; AS 105, FS 254 tlw.; AS 103, FS 253 tlw., FS 252

Alle vorgenannten Flurstücke liegen in der Flur 43. Die nachfolgend genannten in der Flur 32. AS 101, FS 404; FS 1074 tlw., 1433 tlw., 745 tlw.; AS 95a, FS 759 tlw.; FS 1376 tlw.; AS 95, FS 1432 tlw.; FS 1416, 1417; FS 93 tlw.; AS 91, FS 1561; AS 89, FS 1560; AS 87, FS 85 tlw.; AS 85, FS 84 tlw.; AS 83, FS 83 tlw.; AS 81, FS 82; AS 79, FS 1472; FS 1473, 75; AS 77, FS 71; AS 77a, FS 72; AS 77b, FS 73; AS 75, FS 443; AS 73, FS 77; AS 71/71a, FS 1598, FS 554, 1555, 1597, 1578; AS 71b, FS 1558.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

im Norden:

- von der nordwestlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 653 (Flur 43),
- von einer Geraden, die vom Dreiertspunkt der Flurstücke 1598 (Flur 32), 1556 (Flur 32) und 1056 (Flur 43; Alstätter Straße) rechtwinklig zur Ostgrenze der Alstätter Straße in westliche Richtung bis in die Nordgrenze des Flurstücks 653 (Flur 43) verläuft,
- von der nördlichen Grenze der Flurstücke 1554, 1555 und 1559 (alle Flur 32) und
- von der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 1598 (Flur 32),

im Osten:

- von der östlichen Grenze der Flurstücke 71, 72, 73 und 1558 (alle Flur 32),
- von der südlichen Grenze des Flurstücks 82 (Flur 32) bis zum Schnittpunkt mit der 40 m-Parallelen zur östlichen Grenze der Alstätter Straße (Flurstück 1056, Flur 43) und
- von der 40 m-Parallelen zur Ost- und im weiteren Verlauf in südliche Richtung zur Südostgrenze der Alstätter Straße zwischen dem Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Flurstücks 82 (Flur 32) bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Flurstücks 327 (Flur 43),

im Süden:

- von der Südgrenze des Flurstücks 327 (Flur 43),
- von der Süd- und Südwestgrenze des Flurstücks 260 (Flur 43) und
- von einer Geraden, die vom Dreiertspunkt der Flurstücke 260, 452 und 1056 (alle Flur 43) rechtwinklig zur Südgrenze der Alstätter Straße in nördliche Richtung entlang der südwestlichen Grenze des Flurstücks 1148 (Flur 43) verläuft bis zum Schnittpunkt der südwestlichen Grenze des Flurstücks 1148 mit der 40 m-Parallelen zur Westgrenze der Alstätter Straße,

im Westen:

- von der 40 m-Parallelen zur Westgrenze der Alstätter Straße zwischen dem Schnittpunkt mit der südwestlichen Grenze des Flurstücks 1148 (Flur 43) bis in die nordwestliche Grenze des Flurstücks 653 (Flur 43).

Der Geltungsbereich ist aus der folgenden Planzeichnung ersichtlich.

Geltungsbereich der Außenbereichssatzung/ Maßstab 1:2000



Zulässigkeitsbestimmungen

Der § 3 Nr. 2 der Satzung wird wie folgt ergänzt (*kursiv*):

Es sind nur Einzelhäuser zulässig. *In den zulässigen Einzelhäusern sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.*

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 gemäß § 1 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung der Außenbereichssatzung i. S. d. § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss der Außenbereichssatzung wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 31.10.2014 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 dem Entwurf der Außenbereichssatzung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am 31.10.2014 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Außenbereichssatzung hat mit der dazugehörigen Begründung vom 10.11.2014 bis einschließlich 10.12.2014 öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat vom 10.11.2014 bis einschließlich 10.12.2014 stattgefunden.

Der Rat der Stadt Gronau hat die Außenbereichssatzung in seiner Sitzung am 25.02.2015 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gronau, den

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 und BekanntmVO

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 25.02.2015 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntVO).

48599 Gronau, 02. März 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Die Außenbereichssatzung kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Gronau während der Öffnungszeiten ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntVO

Die o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Außenbereichssatzung wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit den Vorschriften der

Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm.VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO v. 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442); berichtigt durch GV. NRW. 2009 S. 481),

- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 09.12.2008, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008, in Kraft getreten am 13.12.2008,

öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Außenbereichssatzung tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Gronau (Westf.), 02. März 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist)

Bebauungsplan Nr. 208 „Buschgarten“, 3. Änderung, Stadtteil Epe

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012.

Bebauungsplan Nr. 208 „Buschgarten“, 3. Änderung, Stadtteil Epe

- **Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)**
- **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung 25.02.2015 den Bebauungsplan Nr. 208 „Buschgarten“, 3. Änderung, Stadtteil Epe gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-westfalen und § 10 BauGB als Satzung sowie um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung beschlossen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde. In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend (§ 13a Abs. 2 BauGB).

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 208 „Buschgarten“, 3. Änderung, Stadtteil Epe, liegt zwischen der Georgistraße im Westen und der Straße Feldkamp im Osten sowie des Wacholderwegs im Norden und dem Schelverweg im Süden. Er umfasst die nachgenannten Flurstücke der Flur 29, Gemarkung Epe:

307, 486, 495, 500, 521, 524, 525, 537, 571, 577, 578, 605, 606, 607, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 630, 632, 633, 649, 650, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 689, 690, 721, 722, 723, 780, 782, 783, 784, 786, 801 tlw., 846, 849, 852, 854, 859, 860, 862, 863, 867, 871, 873, 875, 876, 880, 881, 882 tlw.

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.

Die nachfolgende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil des Beschlusses.



(Lageplan mit Geltungsbereich, genordet ohne Maßstab)

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 und BekanntmVO

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 25.02.2015 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntVO).

Stadt Gronau (Westf.), 02. März 2015

**Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens**

Der Bebauungsplan Nr. 208 „Buschgarten“, 3. Änderung, Stadtteil Epe einschließlich der Begründung, kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548),

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm.VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO v. 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442); berichtigt durch GV. NRW. 2009 S. 481),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 09.12.2008, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008, in Kraft getreten am 13.12.2008,

öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Stadt Gronau (Westf.), 02. März 2015

**Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens**

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntVO

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Stadt Gronau (Westf.), 02. März 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 2	Datum: 11.03.2015	Ausgabe: 6/2015
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
09.03.2015	Bekanntmachung des Wahltages sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.)	2

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Bekanntmachung des Wahltages sowie
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren
der Stadt Gronau (Westf.)**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 10.12.2014 eine Neufassung der Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen.

Die Bürgermeisterin als Wahlleiterin hat gem. § 4 dieser Wahlordnung als Wahltag **Donnerstag, den 18. Juni 2015** festgelegt. Der Wahltag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Wahlleiterin fordert ferner gem. § 4 Abs. 2 der Wahlordnung hiermit öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlleiterin der Stadt Gronau, Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau während der Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Wenn in dieser Bekanntmachung in der Folge die männliche Form von Personenbezeichnungen benutzt wird, geschieht dies allein aus Gründen der Lesbarkeit. Es ist grundsätzlich auch die weibliche Form gemeint.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) und nicht von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien) oder von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) eingereicht werden. Jede wahlvorschlagsberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Staatsangehörige anderer Staaten, die in Gronau wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

2. Wahlvorschläge für den Beirat für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau

2.1 Die Wahlbewerber müssen gem. § 6 der Wahlordnung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten vor der Wahl (18.03.2015) in der Stadt Gronau,
- Seniorinnen und Senioren, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht wählbar ist, wer

- am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- nach § 8 des Kommunalwahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

- im hauptamtlichen Dienst einer Senior(inn)enarbeit leistenden Organisation oder Einrichtung steht,
- Mitglied im Rat der Stadt Gronau ist.

2.2 Ein Wahlvorschlag muss auf einem amtlichen Vordruck, den der Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau während der Dienststunden kostenlos abgibt, eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Familienname, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers.

2.3 Der Wahlvorschlag muss von einer im Wahlgebiet wahlberechtigten Person

unterzeichnet sein. Wer wählbar ist, kann sich auch selbst vorschlagen.

2.4 Als Wahlbewerber kann jede wählbare Person der Gemeinde benannt werden

(s.o.), sofern sie ihre Zustimmung schriftlich auf dem amtlichen Vordruck erteilt hat.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers. Die Erklärung wird auf dem Vordruck des Wahlvorschlags abgegeben. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung. Die Bescheinigung wird auf dem Vordruck des Wahlvorschlags erteilt.
- Ein Lichtbild des Bewerbers/der Bewerberin. Das Lichtbild wird für die Unterlagen benötigt, in denen den Wählerinnen und Wählern die Wahlbewerber/innen vorgestellt werden. Das Lichtbild muss nicht den formalen Anforderungen eines Passfotos genügen.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau **sind spätestens bis zum 04.05.2015, 11.00 Uhr (Ausschlussfrist, 45. Tag vor der Wahl)** bei der Wahlleiterin der Stadt Gronau, Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

09.03.2015

Für die **Stadt Gronau**:
Die Wahlleiterin:

Sonja Jürgens
Bürgermeisterin



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 2	Datum: 20.03.2015	Ausgabe:7/2015
-------------	-------------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
13.03.2015	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist.</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 16 „Kamp Alstätter Straße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau</u> (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i.V.m. § 13 BauGB</p>	3
16.03.2015	<p>Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 12. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 25.03.2015, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1</p>	5
16.03.2015	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist.</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 69 „Forstgarten“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau</u> (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i.V.m. § 13 BauGB</p>	7

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist.

Bebauungsplan Nr. 16 „Kamp Alstätter Straße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i.V.m. § 13 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012.

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 25.02.2015 für den Bebauungsplan Nr. 16 „Kamp Alstätter Straße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau den Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. In diesem vereinfachten Bebauungsplanverfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen.

Geltungsbereich

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 16 „Kamp Alstätter Straße“ liegt im Stadtteil Gronau, östlich der Alstätter Straße.

Der Geltungsbereich der geplanten Änderung wird umgrenzt:

- im Westen von der Alstätter Straße,
- im Norden vom Grundstück Alstätter Straße 45,
- im Osten von Gärten bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen (Flurstück 1577) und
- im Süden von den Grundstücken Ten-Brinke-Straße 1 bis 7.

Von der Änderung sind im Wesentlichen die Grundstücke, die an der Anne-Frank-Straße anliegen, betroffen. Es sind die Grundstücke Gemarkung Gronau, Flur 32, Flurstücke 1484, 1485, 1486, 1487, 1488, 1508, 1509, 1511, 1512, 1525, 1526, 1527, 1528, 1529, 1530, 1531, 1532, 1537, 1538, 1539, 1540, 1580, 1582, 1583 und 1584.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.

Die anliegende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil des Beschlusses.



Geltungsbereich der Änderung

Ziel der Planung

Ziel der Planung ist es, ein homogenes Wohngebiet mit einer einheitlichen Struktur, geprägt durch Einzelhäuser mit ein oder zwei Wohneinheiten zu bewahren. Die Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude soll auf maximal zwei Einheiten beschränkt werden, um das Entstehen von weiteren Mehrfamilienhäusern zu verhindern.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 BekanntmVO

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Gronau vom 25.02.2015 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO).

Stadt Gronau (Westf.), 13. März 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i.V.m. § 13 BauGB

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplans nebst der Begründung in der Zeit

vom 13.04.2015 bis zum 15.05.2015 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und zwar:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Stadt Gronau (Westf.), 13. März 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 12. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 25.03.2015, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschriften vom 18.02.2015 und 25.02.2015
3. Maßnahmen zur Sicherung eines bedarfsgerechten Schulangebotes
hier: Vorzeitige, endgültige Auflösung der Hermann-Gmeiner-Hauptschule

4. Eingangsklassenbildung für das Schuljahr 2015/16 an der Gesamtschule Gronau
5. 90. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Schwartenkamp/Tieker Damm , Stadtteil Gronau
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung
 3. Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung
6. Ausstattung der neuen Schulsysteme mit Mobiliar und Mensa-Equipment
Vorzeitige Mittelfreigabe zu Produkt 03.01.02.50 und 03.01.07.10
7. Zukunft der Schulsozialarbeit in Gronau
8. Stellenplan der Stadt Gronau für das Haushaltsjahr 2015
9. Abschließende Beratung des Gesamtbudgets 2015
Verabschiedung der Haushaltssatzung
10. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden beraten:

- Niederschriften vom 18.02.2015 und 25.02.2015
- Personalangelegenheiten
Anzeige von Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin
- Flexibilisierung von Grundstückspreisen
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 16.03.2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist.

Bebauungsplan Nr. 69 „Forstgarten“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i.V.m. § 13 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012.

Der Rat der Stadt Gronau hat am 28.01.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 „Forstgarten“ (Stadtteil Gronau) gefasst. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.02.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Am 03.03.2015 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 69 „Am Forstgarten“ liegt im Stadtteil Gronau westlich der Alstätter Straße, nördlich Buterland.

Der geplante Änderungsbereich wird umgrenzt:

- im Westen von der Bebauung Mertens Kotten bzw. Gerdemannweg,
- im Norden Bebauung Heuweide bzw. dem Doetkottenweg,
- im Osten vom Schäferweg und
- im Süden von der Straße „Am Forstgarten“.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Ziel der Planung

Durch die Änderung bzw. Ergänzung der textlichen Festsetzungen zur Beschränkung der Wohneinheiten je Wohngebäude soll die Struktur der Wohnsiedlung grundsätzlich gewahrt bleiben. Gleichzeitig soll aber auch eine moderate Nachverdichtung bspw. in Form von Mehrgenerationen-Wohnen, ermöglicht werden.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplans nebst der Begründung in der Zeit

vom 13.04.2015 bis zum 15.05.2015 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und zwar:

montags - donnerstags
freitags

8.00 - 16.00 Uhr
8.00 - 12.30 Uhr

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB sind eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB, die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB nicht vorgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO

Der vorstehende Auslegungsbeschluss sowie Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Stadt Gronau (Westf.), 16. März 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 2	Datum: 24.04.2015	Ausgabe: 8/2015
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
14.04.2015	Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlausschusses sowie der Tagesordnung zur 1. öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gronau (Westf.) am Donnerstag, 07.05.2015, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	3
17.04.2015	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) <u>Bebauungsplan Nr. 148 „Schwartenkamp/Tieker Damm“, Stadtteil Gronau,</u> Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB vorgeschriebenen erneuten öffentlichen Auslegung	4
17.04.2015	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) <u>Bebauungsplan Nr. 209 „Bergstraße“, 2. Änderung, Stadtteil Epe,</u> <u>(Bebauungsplan der Innenentwicklung)</u> 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung	5
20.04.2015	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 13. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 29.04.2015, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	7

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Zusammensetzung des Wahlausschusses sowie
der Tagesordnung zur 1. öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gronau
(Westf.) am Donnerstag, 07.05.2015, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Der Wahlausschuss der Stadt Gronau trifft sich zu seiner 1. Sitzung am Donnerstag, 07.05.2015, 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses. Die Sitzung ist öffentlich. Der Wahlausschuss setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

Vorsitzende: Bürgermeisterin Sonja Jürgens

Stellvertretende Vorsitzende: Erste Beigeordnete Sandra Cichon

Beisitzer/in:

Ratsmitglied Martin Dust
Ratsmitglied Sebastian Laschke
Ratsmitglied Ludger Schabbing
Ratsmitglied Werner Bajorath
Ratsmitglied Mechthild Große Dütting
Ratsmitglied Walter Arends
Ratsmitglied Marita Wagner
Herr Oliver Tuttas

persönliche/r Stellvertreter/in:

Ratsmitglied Sven Gabbe
Ratsmitglied Christian Post
Ratsmitglied Johannes Böcker
Ratsmitglied Matthias Wittland
Ratsmitglied Ulrich Brügger
Ratsmitglied Jörg von Borczyskowski
Ratsmitglied Harry Thiem
Herr Ismet Ficilar

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und deren Stellvertreter/innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes
2. Bestellung eines Schriftführers und einer Vertreterin für den Wahlausschuss
3. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) am 18.06.2015
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Stadt Gronau (Westf.), 14.04.2015

Die Wahlleiterin

gez. Sonja Jürgens
Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.
September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom
20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)**

Bebauungsplan Nr. 148 „Schwartenkamp/Tieker Damm“, Stadtteil Gronau,

**Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB
vorgeschriebenen erneuten öffentlichen Auslegung**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009; VO vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), in Kraft getreten am 7. Juni 2014

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015

Der Rat der Stadt Gronau hat am 17.07.2013 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 148 „Schwartenkamp/Tieker Damm“, Stadtteil Gronau gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.10.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Am 03.03.2015 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB) sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB) beschlossen. Die Dauer der Auslegung wird auf zwei Wochen verkürzt.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 BekanntmVO

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Gronau vom 10.12.2014 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO).

Stadt Gronau (Westf.), 17. April 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt westlich der Straße Am Schwartenkamp und umfasst die in der folgenden Planzeichnung gekennzeichneten Teile der Flurstücke 471, 593 und 594 der Flur 11, Gemarkung Gronau.

Der geplante Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich.

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.
September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.
November 2014 (BGBl. I S. 1748)**

**Bebauungsplan Nr. 209 „Bergstraße“, 2. Änderung, Stadtteil Epe,
(Bebauungsplan der Innenentwicklung)**

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB**
- 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009; VO vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), in Kraft getreten am 7. Juni 2014

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

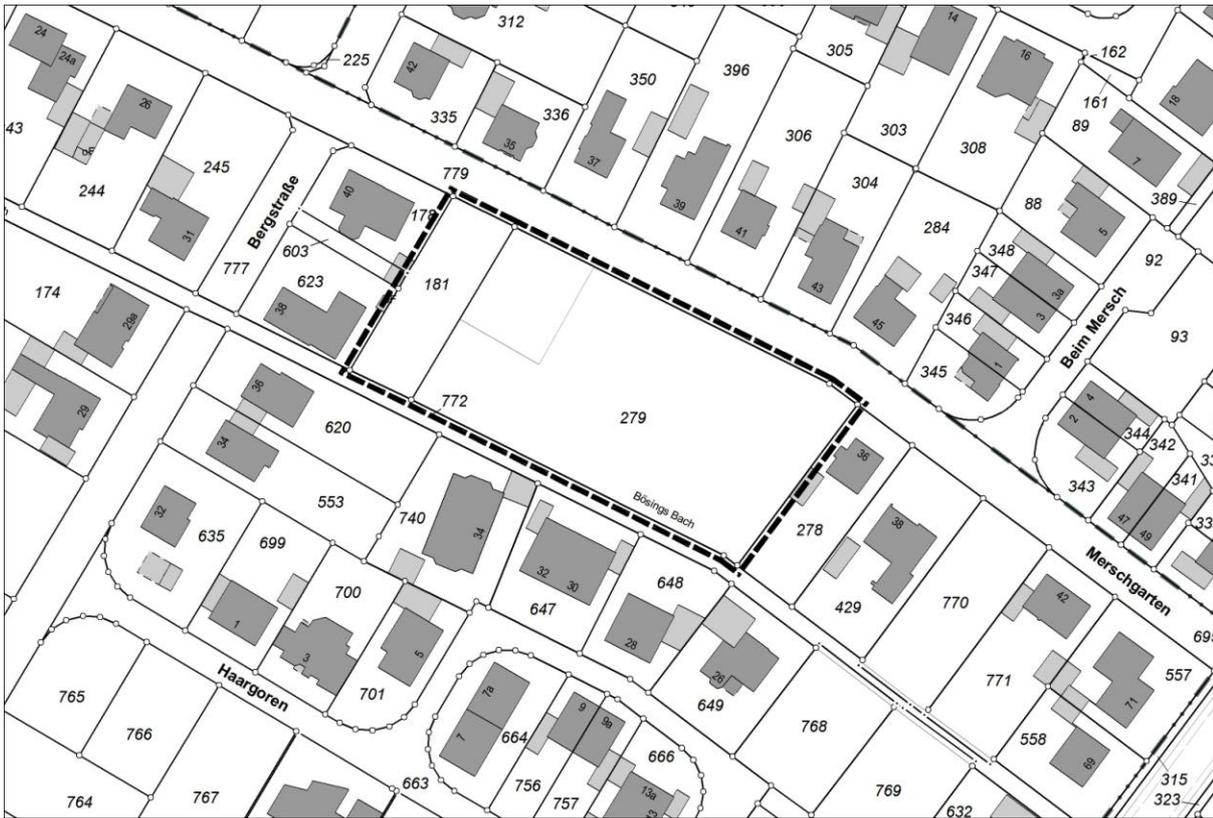
Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 10.12.2014 für den Bebauungsplan Nr. 209 „Bergstraße“, 2. Änderung, Stadtteil Epe den Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt südlich der Straße Merschgarten und umfasst die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flurstücke 181 und 279 der Flur 28 der Gemarkung Epe.

Die anliegende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Ziel der Planung

Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht auf dem hinterliegenden Bereich der Grundstücke.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 BekanntmVO

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Gronau vom 10.12.2014 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO).

Stadt Gronau (Westf.), 17. April 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplans nebst der Begründung in der Zeit

vom 04.05.2015 bis zum 12.05.2015 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und zwar:

montags - donnerstags
freitags

8.00 - 16.00 Uhr
8.00 - 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO

Der Auslegungsbeschluss sowie Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Gronau (Westf.), 17. April 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 13. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau
(Westf.) am Mittwoch, 29.04.2015, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 25.03.2015
3. Anträge der Fraktionen
 - 3.1 Konzept für eine Zwischennutzung des Hertie-Komplexes;
Antrag der FDP-Fraktion vom 10.04.2015
 - 3.2 Stärkung der Partizipation;
Antrag der Fraktion Pro!Bürgerschaft/Piraten vom 19.04.2015
4. Abwasserbeseitigungssatzung u.a.;
Bürgeranträge und Satzungsänderungen
5. Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Straße 1
Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Gronau
 - 5.1 Antrag der Fraktion Pro! Bürgerschaft/Piraten
Rathaus Gronau - (vorläufige) Unterschutzstellung gem. §§ 3 und 4 DSchG

6. Betrauung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH (WFG) mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
7. Bildung eines Abrechnungs-Abschnittes für die Erneuerung der Gehwege der Fächter Straße
8. Vergnügungsstättenkonzept für die Stadt Gronau
 - Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - Beschluss gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB
9. Raumbedarfsplanung der neuen Schulsysteme
Kenntnisnahme der Entscheidung der Bezirksregierung Münster zur Zügigkeit der Fridtjof-Nansen-Realschule
Vorstellung der ersten Planungsansätze für die Gesamtschule Gronau
10. Entsendung von Mitgliedern des Integrationsrates in städtische Ausschüsse;
Antrag der „Gronauer Türkische Demokraten“ vom 19.02.2015
11. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 25.03.2015
- Beratung der strategischen Ausrichtung der Sparkasse Gronau
- Prüfung der Ertrags- und Aufwandssituation (Kostenstruktur) der Kulturbüro Gronau GmbH
- Leistungen der Stadt Gronau im Zusammenhang mit der Verlagerung einer landwirtschaftlichen Nutzung
- Städtebaulicher Vertrag Hauskamp – Saarstraße
- Auftragsvergaben
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 20.04.2015

Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 2	Datum: 08.05.2015	Ausgabe: 9/2015
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
04.05.2015	Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushalts- satzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2015	2
04.05.2015	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I. S. 1748) <u>Bebauungsplan Nr. 148 „Schwartenkamp/Tieker Damm“, Stadtteil Gronau.</u> Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB vorgeschriebenen erneuten öffentlichen Auslegung	5
04.05.2015	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I. S. 1748) <u>Bebauungsplan Nr. 209 „Bergstraße“, 2. Änderung, Stadtteil Epe.</u> <u>(Bebauungsplan der Innenentwicklung)</u> 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung	8

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Gronau mit Beschluss vom 25.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Gronau voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	110.539.645 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	120.727.483 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	108.972.484 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	115.645.305 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.645.260 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.401.200 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.750.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.100.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	11.750.000 €
--	--------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	535.000 €
--	-----------

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 10.187.838 €

und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 0 €

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 30.000.000 €

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>	<u>Hebesatz</u>
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	202 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	401 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	409 v.H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

1. Deckungsfähigkeit

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb der Bereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist. Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Einzelbudget hinaus entscheidet die Leitung des entsprechenden Vorstandsbereiches bei Bereichsbudgets bzw. der oder die Budgetverantwortliche bei Fachbudgets in Abstimmung mit dem Kämmerer. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf die Produktzielerreichung nicht gefährdet werden.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 GemHVO NRW).

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen und die damit im direkten Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

2. Mehraufwendungen/-auszahlungen, Mindererträge/-einzahlungen

Mehrerträge/-einzahlungen können für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet, Mindererträge/-einzahlungen müssen durch Minderaufwendungen/-auszahlungen gedeckt werden (§ 21 Abs. 2 GemHVO NRW). Sie sind im Laufe des Haushaltsjahres im jeweiligen Einzelbudget aufzufangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich im Fach- und nötigenfalls im Bereichsbudget herbeizuführen. Gegebenenfalls ist über die Genehmigung über-/außerplanmäßiger Mittel im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen zu entscheiden (§ 83 GO NRW).

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten die Regelungen des § 83 GO NRW. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer im Einzelfall bis zu 50.000 €uro. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Zustimmung des Rates. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher- oder vertraglicher Grundlage beruhen, sowie Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Aufwendungen, die sich auf den Jahresabschluss beziehen, gelten als unerheblich.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

4. Übertragbarkeit

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Kämmerers übertragen werden. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 GemHVO NRW.

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 27.03.2015 angezeigt worden. Der Landrat hat innerhalb der Anzeigefrist von einem Monat keine Bedenken gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erhoben.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2015 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, Fachdienst Finanzen und Steuern, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.) 04.05.2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

Bebauungsplan Nr. 148 „Schwartenkamp/Tieker Damm“, Stadtteil Gronau.

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB vorgeschriebenen erneuten öffentlichen Auslegung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009; VO vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), in Kraft getreten am 7. Juni 2014

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015

Der Rat der Stadt Gronau hat am 17.07.2013 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 148 „Schwartenkamp/Tieker Damm“, Stadtteil Gronau gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.10.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Am 03.03.2015 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB) sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB) beschlossen. Die Dauer der Auslegung wird auf zwei Wochen verkürzt.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 BekanntmVO

Der vorstehende Auslegungsbeschluss stimmt mit dem Auslegungsbeschluss des Ausschusses für Planen, Bauen und Denkmalschutz der Stadt Gronau vom 03.03.2015 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO).

Stadt Gronau (Westf.), 04. Mai 2015

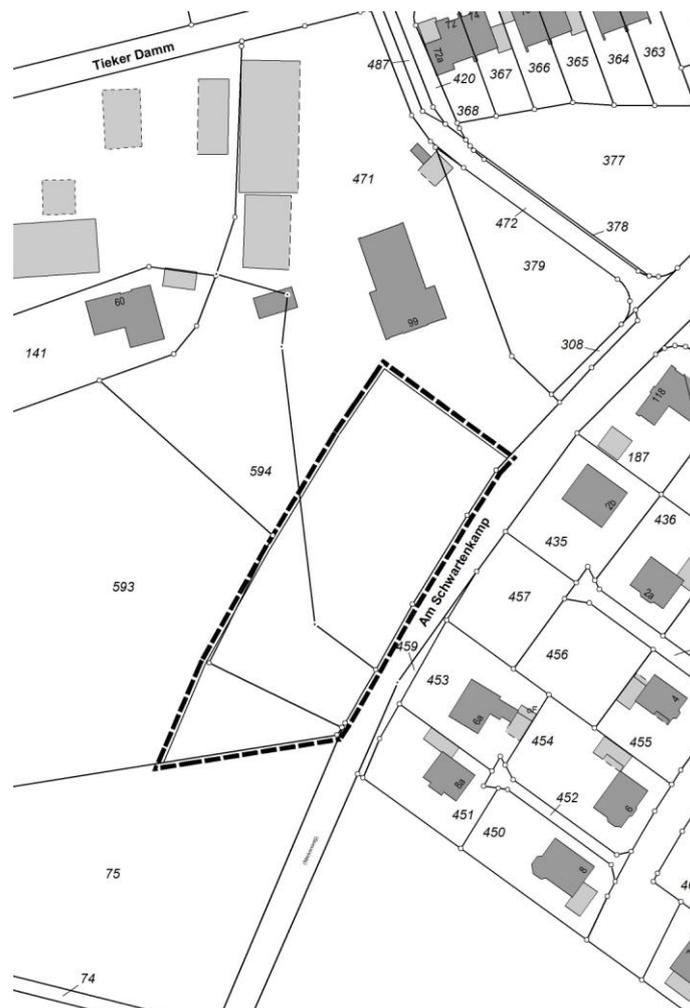
Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt westlich der Straße Am Schwartenkamp und umfasst die in der folgenden Planzeichnung gekennzeichneten Teile der Flurstücke 471, 593 und 594 der Flur 11, Gemarkung Gronau.

Der geplante Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich.



Ziel der Planung

Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen für ein allgemeines Wohngebiet mit den heutzutage üblichen Dichtewerten für Wohngebiete.

Nach der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- die zeichnerische Änderung der Baugrenze im südwestlichen Plangebiet zum Schutz des zum Erhalt des festgesetzten Baumes,
- in den textl. Festsetzungen Nr. 2.3 und 2.4 wurde der Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen verändert und
- die textl. Festsetzungen Nr. 3 wurde zum Schutz des Kronentraufbereichs des Baumes durch Ausschluss von Garagen und Stellplätzen geändert.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen lediglich zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplans nebst der Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Zeit

vom 18.05.2015 bis zum 01.06.2015 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und zwar:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- der Umweltbericht (Entwurf) mit Informationen über die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter, er ist Bestandteil der Begründung.
- die Artenschutzrechtliche Vorprüfung beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der Untersuchung zur Feststellung auf das Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Arten (Vögel und Fledermäuse) und ist als Anlage Bestandteil der Begründung.
- die Geruchsmissionsprognose: Zu den möglichen Einwirkungen auf die geplante Wohnbebauung durch den benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb wurde eine Geruchsmissionsprognose erarbeitet, die als Anlage Bestandteil der Begründung ist.
- die Versickerungsuntersuchung enthält Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes.
- die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung stellt die ökologische Wertigkeiten der Bestands- und der Planungssituation gegenüber.
- Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken vom 14.11.2013 mit Hinweise zu den Inhalten des Umweltberichts und zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und mit Hinweis auf den Erhalt der vorhandenen Großgehölze
- Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken vom 02.12.2014 mit Hinweisen zum Erhalt der vorhanden Großgehölze

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO

Der Auslegungsbeschluss sowie Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Gronau (Westf.), 04. Mai 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I. S. 1748)

**Bebauungsplan Nr. 209 „Bergstraße“, 2. Änderung, Stadtteil Epe,
(Bebauungsplan der Innenentwicklung)**

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB**
- 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009; VO vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), in Kraft getreten am 7. Juni 2014

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 10.12.2014 für den Bebauungsplan Nr. 209 „Bergstraße“, 2. Änderung, Stadtteil Epe den Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt südlich der Straße Merschgarten und umfasst die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flurstücke 181 und 279 der Flur 28 der Gemarkung Epe.

Die anliegende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO

Der Auslegungsbeschluss sowie Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Gronau (Westf.), 04. Mai 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 2	Datum: 12.05.2015	Ausgabe:10 /2015
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
08.05.2015	Öffentliche Bekanntmachung Veröffentlichung der Wahlvorschläge für die am 18.06.2015 stattfindende Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.)	2

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Veröffentlichung der Wahlvorschläge für die am 18.06.2015 stattfindende Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.)

In der öffentlichen Sitzung am 07.05.2015 hat der Wahlausschuss der Stadt Gronau (Westf.) die ordnungsgemäß und fristgerecht bis zum 04.05.2015, 11.00 Uhr, eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) geprüft und zugelassen. Die Wahlvorschläge werden hiermit in analoger Anwendung der §§ 19 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW und der §§ 30, 83 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung NRW in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekanntgemacht.

Wahlvorschläge für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.)

lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Anschrift in 48599 Gronau
1	Aust, Erwin	Revisor i.R.	1935	Bottostraße 13
2	Bösing, Martha	Seniorenberaterin (Hausnotruf u. Wohnraum) i.R.	1948	Schillerstraße 39
3	Eisenacher, Wilhelm	Rentner	1931	Neustraße 27 - 31
4	Frings, Gabriele	Rechtspflegerin i.R.	1949	Von-Steuben-Straße 11
5	Frings, Mathias	Rechtsanwalt und Notar	1948	Von-Steuben-Straße 11
6	Haupt, Manfred	Kaufmann	1950	Amtsvennweg 67a
7	Haupt, Margot	Erzieherin und Leiterin Kindertagesstätte	1953	Amtsvennweg 67a
8	Jäger, Margrit	Rentnerin	1940	Bergstraße 21
9	Kendzierski, Maria	Verkäuferin i.R.	1937	Laurenzstraße 21
10	Kersten, Mechthild	Krankenschwester	1950	Karlstraße 4
11	Kersten, Peter	Rentner	1948	Karlstraße 4
12	Krause, Burkhard	Personal-, Finanz- und Verwaltungsleiter i.R.	1943	Bottostraße 15
13	Möller, Egon	Rentner	1941	Dr. Selbert-Straße 31
14	Möller, Elfriede	Rentnerin	1953	Dr. Selbert-Straße 31
15	Ohström, Reimar	Zollamtsrat a.D.	1943	Klostermaate 8
16	Prangenberg, Wilfried	Gymnasiallehrer i.R.	1941	Viktoriastraße 12
17	Reisch, Anna	Verwaltungsangestellte i.R.	1931	Am Hohen Mersch 24
18	Rutsch, Annegret	Exam. Altenpflegerin u. Wohnbereichsleiterin i.R.	1955	Albrechtstraße 59
19	Schmidt, Winfrid	Bundesbahnbeamter a.D.	1949	Bögeholdstraße 60
20	Sleutel, Hans-Jürgen	Techniker i.R.	1950	Kastanienweg 7
21	Stehr, Klaus-Dieter	Rentner	1943	Gildehauser Straße 51
22	Striewe, Josef	Altenheimleiter i.R.	1948	Eschenholt 13
23	Töns, Arthur	Webmeister i.R.	1938	Harmskamp 15

Gronau, den 08.05.2015

Die Wahlleiterin

gez. Jürgens
 Bürgermeisterin



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 2	Datum: 22.05.2015	Ausgabe: 11/2015
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
13.05.2015	Öffentliche Bekanntmachung Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungs- satzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 13.05.2015	2
13.05.2015	Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Entsorgung von Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Gronau vom 13.05.2015	16
15.05.2015	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis zur Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau am 18. Juni 2015	24
15.05.2015	Öffentliche Bekanntmachung Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)	26
18.05.2015	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 14. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 27.05.2015, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	27

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau
(Westf.) vom 13.05.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 208), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 29.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

(1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Gronau Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau stellt die Stadt Gronau zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Grundstücksanschlussleitungen, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Rückhaltekanäle, Stauraumkanäle, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

(4) Für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erhebt die Stadt Gronau Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Entsorgung von Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Gronau (Westf.).

§ 2

Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Gronau nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Gronau (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Gronau umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

(3) In die Abwassergebühr werden nach § 53 c Satz 2 LWG NRW auch eingerechnet:

- die Kosten der Beratung der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlage sowie die Kosten der Unterrichtung und Beratung nach § 53 Abs. 1e Satz 3 LWG NRW (§ 53 c Satz 2 Nr. 1 LWG NRW),
- die Kosten zur Ableitung oder Behandlung von Grund- und Drainagewasser über öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlagen (§ 53 c Satz 2 Nr. 2 LWG NRW),
- die Kosten zur Verbesserung der Vorflut für die Zwecke der getrennten Niederschlagswasser- und Fremdwasserbeseitigung (§ 53 c Satz 2 Nr. 3 LWG NRW).

(4) Die Abwassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Stadt Gronau erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab gemäß § 4.

(3) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

§ 4

Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Gronau unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres oder der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet geschätzt.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Gronau berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Verbrauchs von 40 m³ pro Person und Jahr). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert bzw. ein Wassermesser nicht eingebaut wird.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen.

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung (induktiver Durchflussmesser)

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler (EU-Wasserzähler)

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden EU-Wasserzähler zu führen (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 MessEV i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Ziffer 5.5.1 der Anlage 7 zur MessEV). Der Wasserzähler muss hiernach alle 6 Jahre geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers entsprechend den §§ 8 ff. MessEV ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Gronau eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Gronau abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Gronau geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

(6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge auf Antrag des Gebührenpflichtigen um 8 m³/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Als Großvieheinheit gelten:

1 Stück Pferd;	2 Stück Färsen;	10 Stück Ferkel;
1 Stück Kuh;	4 Stück Kälber;	300 Stück Hühner, Puten, Gänse oder Enten
1 Stück Bulle;	4 Stück Schweine;	2 Stück Fohlen;
10 Stück Schafe oder Ziegen;		

Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Absatz 5. Die Herabsetzung nach Satz 1 kann durch einen anhand der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet festzulegenden Wert begrenzt werden.

(7) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird die zugrunde zulegende Wassermenge der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet geschätzt, sofern sie nicht gemessen worden ist.

(8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,15 €.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist die Quadratmeterzahl der abflusswirksamen Flächen auf dem angeschlossenen Grundstück. Abflusswirksame Flächen sind die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten (versiegelten) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Als befestigte Flächen gelten auch teilversiegelte Flächen im Sinne von Abs. 3. Nr. 2. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

Berechnungseinheit ist der Quadratmeter bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche. Diese wird auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet.

(2) Wird die Größe der abflusswirksamen Fläche(n) verändert, so hat der Gebührenpflichtige (§ 7) dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 19 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die veränderte Größe der abflusswirksamen Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

(3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen reduzieren sich folgende abflusswirksame Flächen (im Sinne des Abs. 1) bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr um 25 %:

1. lückenlos begrünte Dächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm,

2. teilversiegelte Flächen. Teilversiegelte Flächen sind:

- a) Flächen mit Rasengittersteinen oder Porenbetonsteinen,
- b) Pflaster mit ablauffähigen Fugen (sog. Ökopflaster),
- c) wassergebundene Decken (z.B. Schotterflächen aus Naturstein).

3. Flächen, von denen Niederschlagswasser in Anlagen/Einrichtungen zur Rückhaltung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsschächte, Mulden, Rigolen, Regenrückhaltebecken, Teiche) eingeleitet wird, wenn und solange das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je qm angeschlossener Fläche beträgt.

4. Flächen, von denen Niederschlagswasser in eine Brauchwasser- bzw. Regenwassernutzungsanlage (z. B. für eine Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) eingeleitet wird, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je qm angeschlossener Fläche beträgt (für die als Brauchwasser verwendeten Niederschlagswassermengen, die zu Schmutzwasser werden, fallen Schmutzwassergebühren gemäß § 4 Abs. 2, 3 und 4 an).

(4) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter (abflusswirksamer) Fläche im Sinne des Abs. 1 beträgt jährlich 0,39 €.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Gronau innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt Gronau die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Gronau das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Im Fall einer Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) werden die Benutzungsgebühren einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt Gronau hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 9

Vorausleistungen für Schmutzwasser

(1) Die Stadt Gronau erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von 1/12 auf der Basis des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

(2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Fälligkeitstermine für die Vorauszahlungen sind jeweils die Monatsersten für den zurückliegenden Monat. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Abschlagszahlungen für Niederschlagswasser

Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Niederschlagswassergebühr. Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 11

Verwaltungshelfer

Die Stadt Gronau ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 12

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Gronau einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt Gronau für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 13

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Abwasserbeseitigungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Gronau zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 und Abs. 2 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt Gronau betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 14

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (s. Abs. 2) mit dem Veranlagungsfaktor (s. Abs. 3).

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB),

1. bei Grundstücken, die an die Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, die das Grundstück wegemäßig erschließt: die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist (Tiefenbegrenzung).

2. bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen: die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) in Kleinsiedlungsgebieten (WS), reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), besonderen Wohngebieten (WB), Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) sowie in Sondergebieten, die der Erholung dienen - vgl. §§ 2 bis 6 und 10 der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) - sowie im nicht beplanten Innen-/Außenbereich für

Grundstücke, die tatsächlich nicht überwiegend gewerblich oder industriell (z.B. überwiegend zu Wohnzwecken) genutzt werden,

1. bei ein bis zwei Vollgeschossen 1,0
2. bei drei Vollgeschossen 1,5
3. bei vier bis fünf Vollgeschossen 2,0
4. bei sechs bis sieben Vollgeschossen 2,5
5. bei acht und mehr Vollgeschossen 3,0

b) in Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE) - vgl. §§ 7 und 8 BauNVO - sowie im nicht beplanten Innen-/Außenbereich für Grundstücke, die tatsächlich überwiegend gewerblich genutzt werden,

1. bei ein bis zwei Vollgeschossen 1,25
2. bei drei bis fünf Vollgeschossen 2,25
3. bei sechs und mehr Vollgeschossen 3,25

Im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) gelten die vorstehenden Veranlagungsfaktoren auch für nicht überwiegend gewerblich genutzte (bebaute und unbebaute) Grundstücke, die in einem Gebiet liegen, das aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als (faktisches) Kerngebiet oder (faktisches) Gewerbegebiet im Sinne von § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. §§ 7, 8 BauNVO anzusehen ist.

c) in Industriegebieten (GI) und sonstigen Sondergebieten (SO) - vgl. §§ 9 und 11 BauNVO - sowie im nicht beplanten Innen-/Außenbereich für Grundstücke, die tatsächlich überwiegend industriell genutzt werden,

1. bei ein bis zwei Vollgeschossen 1,5
2. bei drei bis fünf Vollgeschossen 2,5
3. bei sechs und mehr Vollgeschossen 3,5

Im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) gelten die vorstehenden Veranlagungsfaktoren auch für nicht überwiegend industriell genutzte (bebaute und unbebaute) Grundstücke, die in einem (faktischen) Industriegebiet gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 9 BauNVO liegen.

(4) Die nach Abs. 3 maßgebliche Zahl der Vollgeschosse (= Geschosszahl) wird wie folgt ermittelt:

a) Bei Grundstücken, die im Gebiet eines Bebauungsplanes liegen, gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet

oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

b) In nicht beplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

c) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

Vollgeschosse sind Geschosse, die nach § 2 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) Vollgeschosse sind. Untergeschosse gelten als Vollgeschosse, wenn Sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

(5) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zur einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

§ 15

Beitragssatz

(1) Der Kanalanschlussbeitrag beträgt 3,83 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbeitrag erhoben.

Dieser beträgt:

a) bei einer Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser 80 % des Beitrags;

b) bei einer Anschlussmöglichkeit nur für Niederschlagswasser 20 % des Beitrags.

Darf von einem Grundstück weniger als 50 % des anfallenden Niederschlagswassers in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden, weil es überwiegend auf dem Grundstück versickert, verrieselt oder ortsnah eingeleitet werden muss, so beträgt der Teilbeitrag für die Anschlussmöglichkeit des Niederschlagswassers 10 % des Beitrags.

(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 16

Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 13 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 15 Abs. 2 und 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen. Im Fall des § 14 Abs. 5 entsteht die Beitragspflicht, sobald das angrenzende Grundstück hinzugenommen wird.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 17

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe bzw. Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 18

Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Im Fall einer Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) wird der Beitrag einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

(2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 19

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten und die (sonstigen) Gebührenpflichtigen (= Auskunftspflichtige) haben der Stadt Gronau alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Zum Zwecke der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr sind die Gebührenpflichtigen verpflichtet, der Stadt Gronau auf Anforderung die Quadratmeterzahl der abflusswirksamen Flächen im Sinne von § 5 Abs. 1 auf ihren bzw. den betroffenen Grundstücken mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere sind sie verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die abflusswirksamen Flächen auf dem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die Flächen(-größen) durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden oder der Stadt auf Anforderung einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen die Quadratmeterzahl sämtlicher abflusswirksamen Flächen auf dem Grundstück entnommen werden kann. Soweit erforderlich, kann die Stadt weitere Unterlagen fordern.

(3) Kommen die Auskunfts-/Mitwirkungspflichtigen ihren in Abs. 1 und 2 genannten Pflichten nicht nach oder sind die für die Gebühren-/Beitragsermittlung erforderlichen Angaben aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Gronau die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach einmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber dem Auskunfts-/Mitwirkungspflichtigen mit einer Frist von einem Monat unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des Gebühren- und Beitragspflichtigen schätzen bzw. ermitteln lassen.

(4) Die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt gesammelten Daten (z.B. die Auswertung/Digitalisierung von Luftbildaufnahmen und Katasterunterlagen) werden bei der Stadt Gronau oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlagen der wiederkehrenden Erhebung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsberechtigt sind dabei ausschließlich die mit der Gebührenerhebung befassten Bediensteten der Stadt Gronau oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebührenpflichtigen zu dulden.

§ 20

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 21
Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 22
Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 22.03.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 13.05.2015

Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung über die Entsorgung von Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen
Gruben in der Stadt Gronau vom 13.05.2015

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2014 – BGBl. I S. 1724),
- der §§ 51 ff., 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 135 ff.) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV. NRW. 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) am 29.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Gronau betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Gronau Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Gronau liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Gronau die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt Gronau von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -Verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Gronau zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Gronau zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt Gronau kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt Gronau oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt Gronau zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind.

Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind bei Bedarf, mindestens einmal jährlich zu entleeren. Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers, je nach Größe der Anlage und dem Bedarf, den Entleerungsturnus bis auf zwei Jahre verlängern. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt Gronau durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen.

- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt spätestens dann vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt Gronau die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt Gronau bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

(5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der einschlägigen Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Gronau über. Die Stadt Gronau ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung, Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Gronau das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist auch darüber hinaus verpflichtet, der Stadt Gronau alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Gronau unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

(1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt Gronau durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.

(2) Den Beauftragten der Stadt Gronau ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Gronau ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen.
- (2) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nebst Anlagen ist der Stadt Gronau durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Gronau erfolgen kann. Die Vorlagepflicht gilt nur für Bescheinigungen über Zustands- und Funktionsprüfungen in Wasserschutzzonen I und II und für solche nach Errichtung oder wesentlicher Änderung.

§ 10

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt Gronau von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt Gronau im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Gronau erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (einschließlich ihrer Überwachung) Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Arbeitsgebühr.
- (3) Maßstab für die Arbeitsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts/Klärschlammes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der halbe cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

- (4) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 12

Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes bzw. Abwassers beträgt je Entleerung 10,00 €.
- (2) Die zusätzliche Arbeitsgebühr beträgt je angefangenen halben cbm
- a) für den Grubeninhalt aus Kleinkläranlagen 22,05 €,
 - b) für Abwasser aus abflusslosen Gruben 10,14 €.

§ 13

Kleineinleiterabgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt Gronau anstelle der Einleiter zu zahlen hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) und für solche, deren Kleinkläranlage nicht den Anforderungen von § 57 LWG NRW entspricht, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe. Die gebührenrechtlichen Regelungen dieser Satzung gelten für die Kleineinleiterabgabe sinngemäß.
- (2) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 31. Dezember des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen. Bei besonderen Verhältnissen, in denen die Zahl der sich ständig bzw. regelmäßig auf dem Grundstück aufhaltenden Personen die Zahl der gemeldeten Personen übersteigt (z. B. bei Gaststättenbetrieben), ist die Stadt berechtigt, die Zahl der Bewohner auf der Grundlage der im vorletzten Kalenderjahr aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu schätzen. Dabei entspricht eine Wassermenge von 40 cbm = 1 Person.
- (3) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 Euro im Jahr.

§ 14

Gebühren- und Abgabepflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung. Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Einleitung Eigentümer des Grundstücks ist, von welchem die Einleitung erfolgt.
- (3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Grundstücksentwässerungsanlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann auch zusammen mit der Grundsteuer in einem gemeinsamen Bescheid erhoben werden.

§ 15

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 10 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 2. entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 3. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt Gronau nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,

4. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 5. entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 6. entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 7. seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt,
 8. entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 9. entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
 10. entgegen § 9 Abs. 2 die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Gronau (Westf.) vom 04.02.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 13.05.2015

Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis zur Wahl des Beirates für Seniorinnen
und Senioren der Stadt Gronau am 18. Juni 2015**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Gronau wird in der Zeit vom 01.06.2015. – 05.06.2015 (17. bis 13. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **05.06.2015 bis 18.00 Uhr**, bei der Stadt Gronau, Rathaus, Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 30.05.2015 ihre Wahlunterlagen.

Wer keine Wahlunterlagen erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl teilnehmen. Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt.
5. Einen Wahlschein erhält jeder Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn
 - a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 05.06.2015) versäumt hat,
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist sich herausstellt.
6. Verloren gegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen einen Wahlschein mit Wahlunterlagen noch bis zum **17.06.2015, 15.00 Uhr** erhalten.

Wer die Unterlagen für einen anderen begehrt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zur Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau folgende Wahlunterlagen:
 - einen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag,
 - einen Wahlschein
 - Hinweise zum Ablauf der gültigen Stimmabgabe im Wege der Briefwahl
 - ein Infoblatt mit Informationen über die Funktionen des Beirates für Seniorinnen und Senioren sowie Informationen über die Kandidatinnen/Kandidaten nebst Lichtbild.

Die Abholung von Wahlschein und Wahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer an der Wahl teilnimmt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Wahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 11.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb des Bundesgebietes von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stadt Gronau (Westf.), den 15.05.2015

Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)

1. Am Donnerstag, dem 18. Juni 2015, findet die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau statt. Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt.
2. Das Wahlgebiet ist die Stadt Gronau.

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau hat in Anlehnung an § 57 Abs. 3 Kommunalwahlordnung NRW angeordnet, dass das Ergebnis dieser Wahl durch Briefwahlvorstände ermittelt wird. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Wahlergebnisses in ausreichender Anzahl am Wahltag im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Sitzungssaal,	2. Obergeschoss	16.00 Uhr
Sitzungsraum 1,	2. Obergeschoss	16.00 Uhr
Sitzungsraum 2,	2. Obergeschoss	16.00 Uhr
Aufenthaltsraum f. Beschäftigte,	2. Obergeschoss	16.00 Uhr

3. Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der den Wahlberechtigten mit den sonstigen Wahlunterlagen bis zum 30.05.2015 zugestellt wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler persönlich gekennzeichnet werden.

Der Wähler hat sieben Stimmen.

Auf dem Stimmzettel können bis zu sieben Bewerberinnen oder Bewerber gekennzeichnet werden. Stimmzettel, auf denen mehr als sieben Bewerberinnen oder Bewerber gekennzeichnet werden, sind ungültig.

4. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. An der Wahl können die Wähler ausschließlich durch Briefwahl teilnehmen. Alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wähler erhalten bis zum 30.05.2015 die Wahlunterlagen. Die Wahlunterlagen bestehen aus:

- einem Stimmzettel,
- einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einem hellroten Wahlbriefumschlag,
- einem Wahlschein
- einem Hinweis zum Ablauf der gültigen Stimmabgabe im Wege der Briefwahl
- einem Infoblatt mit Informationen über die Funktionen des Beirates für Seniorinnen und Senioren sowie Informationen über die Kandidatinnen/Kandidaten nebst Lichtbild.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 11.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (analoge Anwendung des § 25 Kommunalwahlgesetz NRW).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Gronau (Westf.), 15.05.2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 14. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 27.05.2015, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 29.04.2015
3. Entwurf des Gesamtabchlusses 2012 der Stadt Gronau (Westf.)
4. Budgetbericht zum IV-Quartal 2014
5. Innenstadtentwicklung
6. Zukunft der Förderschulen Lernen im Kreis Borken - Pestalozzischule
7. Landesförderung zur BuT gestützten Schulsozialarbeit
8. Prioritätenliste
hier: Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Gronau vom 13.11.2014 auf
Überarbeitung der Prioritätenliste für den Endausbau von Straßen in Gronau und
Epe
9. Dr.-Selbert-Straße: Genehmigung des Ausbauprogramms

10. Bebauungsplan Nr. 24 "Mühlenmathe, 3. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Billigung der Plankonzeption
 3. Beteiligung der Öffentlichkeit
 4. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
11. Bebauungsplan Nr. 72 "An der Eßseite", 5. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Billigung des Planentwurfs
 3. Beteiligung der Öffentlichkeit
 4. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
12. Bebauungsplan Nr. 227 „Industrie- und Gewerbepark Am Berge“, Teilbereich II, 1. Änderung, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss
13. Wiederwahl der Schiedsperson und Wiederwahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk I (Stadtteil Gronau, links der Dinkel)
14. Verkauf der RWE-Aktien
15. Strukturreform der EUREGIO; Fassen notwendiger Beschlüsse durch den Rat der Stadt Gronau
16. Zukunftsvereinbarung für den Sport
17. Digitale Ratsarbeit im Rat der Stadt Gronau (Westf.); Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gronau (Westf.) und Richtlinienentwurf für die digitale Ratsarbeit im Rat der Stadt Gronau (Westf.)
18. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
19. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
20. Mitteilungen der Verwaltung
21. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 29.04.2015
- Genehmigung der Trianel-Beteiligung an der Trianel Erneuerbare Energien (TEE)
- Genehmigung von städtebaulichen Verträgen
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 18.05.2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 2	Datum: 05.06.2015	Ausgabe: 12 /2015
-------------	-------------------	-------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
01.06.2015	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 15. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 10.06.2015, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	2
02.06.2015	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I. S. 1748) <u>Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbe- und Industriegebiet Ost“</u> , <u>2. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Gronau</u> , <u>(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)</u> 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung	3

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 15. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 10.06.2015, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 29.04.2015
3. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Eingabe Nr. 14/2013;
Bürgerantrag zur Einrichtung einer Verschenkbörse in der Stadt Gronau
4. Fusion der Sparkasse Gronau mit der Sparkasse Westmünsterland
5. Digitale Ratsarbeit im Rat der Stadt Gronau (Westf.);
Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gronau (Westf.) und
Richtlinienentwurf für die digitale Ratsarbeit im Rat der Stadt Gronau (Westf.)
6. Zukunft der Förderschulen Lernen im Kreis Borken - Pestalozzischule
7. Pilotprojekt - Sozialpädagogische Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden
in den Unterkünften
8. Budgetbericht zum I-Quartal 2015
9. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 29.04.2015
- Erwerb eines Gewerbegrundstücks
- Erwerb von Straßenflächen
- Auftragsvergaben
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 01.06.2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I. S. 1748)

Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbe- und Industriegebiet Ost“, 2. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Gronau.

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB**
- 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009; VO vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), in Kraft getreten am 7. Juni 2014

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

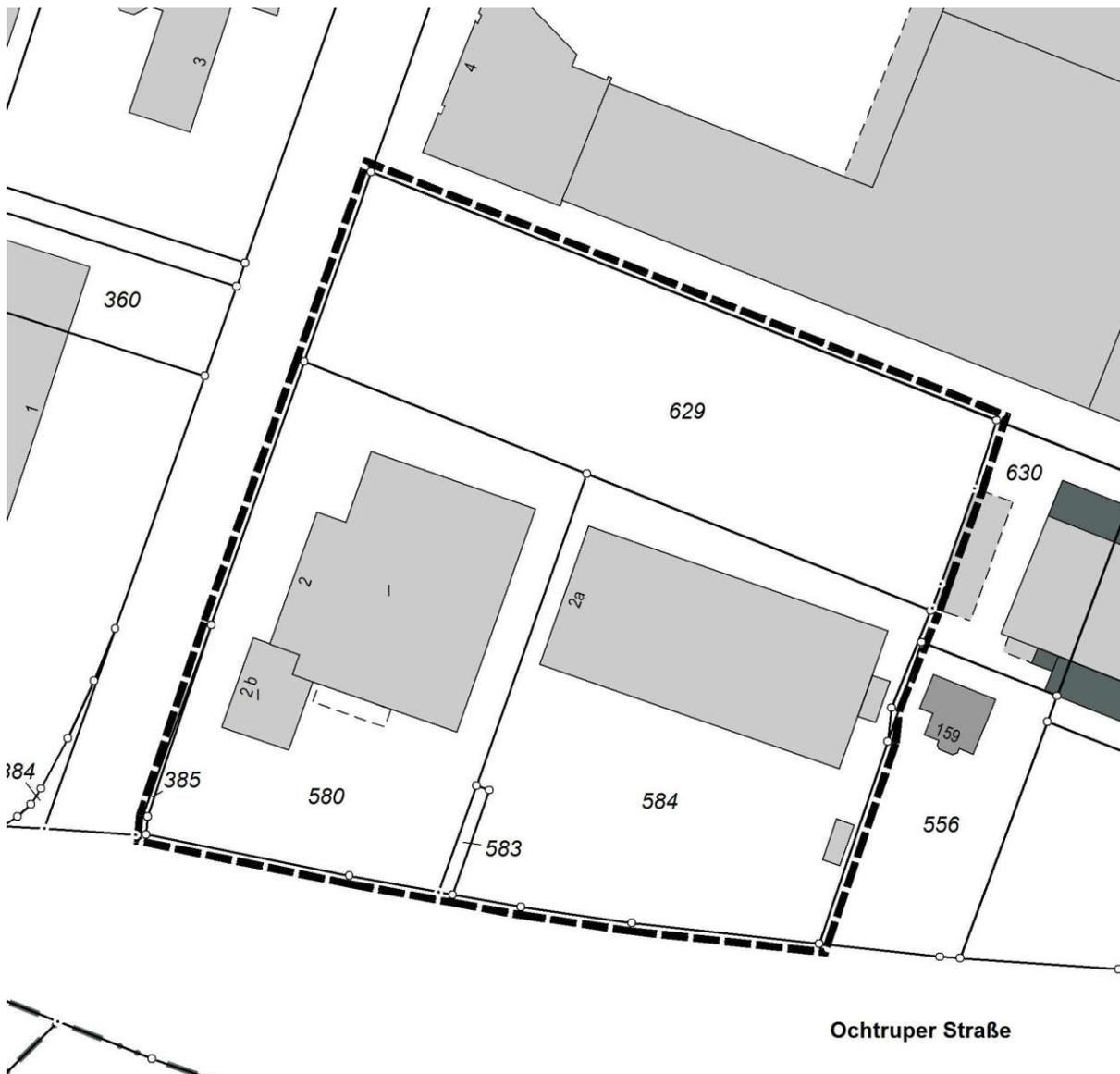
Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 für den Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbe- und Industriegebiet Ost“, 2. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Gronau den Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt.

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt östlich der Düppelstraße und nördlich der Ochtruper Straße und umfasst die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flurstücke 580, 583, 584 und 629, Flur 26 der Gemarkung Gronau.

Die nachfolgende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieses Beschlusses.



(Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 50 – 2. Änderung und Ergänzung, ohne Maßstab)

Ziele der Planung

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung von Baurecht für nicht-großflächigen, nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 und BekanntmVO

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates vom 17.12.2014 (Stand: Vorlage: 550/2014) überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO).

48599 Gronau, 02. Juni 2015

**Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens**

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

48599 Gronau, 02. Juni 2015

**Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens**

2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i.V.m. § 13 BauGB**Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 und BekanntmVO**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.12.2014, die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebene öffentliche Auslegung i.V.m. § 13 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50 „Gewerbe- und Industriegebiet Ost“, 2. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Gronau (Stand: Vorlage: 550/2014), beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO).

48599 Gronau, 02. Juni 2015

**Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens**

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des o.g. Bebauungsplans nebst der Begründung in der Zeit

vom 15.06.2015 bis zum 15.07.2015 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und zwar:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

48599 Gronau, 02. Juni 2015

**Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens**



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 2	Datum: 08.06.2015	Ausgabe:13/2015
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
05.06.2015	Öffentliche Bekanntmachung der erweiterten Tagesordnung zur 15. Öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 10.06.2015, 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Str. 1	2

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der erweiterten Tagesordnung zur 15. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 10.06.2015, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 29.04.2015
3. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Eingabe Nr. 14/2013;
Bürgerantrag zur Einrichtung einer Verschenkbörse in der Stadt Gronau
4. Fusion der Sparkasse Gronau mit der Sparkasse Westmünsterland
5. Digitale Ratsarbeit im Rat der Stadt Gronau (Westf.);
Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gronau (Westf.) und
Richtlinienentwurf für die digitale Ratsarbeit im Rat der Stadt Gronau (Westf.)
6. Zukunft der Förderschulen Lernen im Kreis Borken - Pestalozzischule
7. Pilotprojekt - Sozialpädagogische Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in den
Unterkünften
8. Budgetbericht zum I-Quartal 2015
9. Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der
Stadt Gronau (Westf.) vom 02.03.2015
- 9.1 Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 29.04.2015
- Erwerb eines Gewerbegrundstücks
- Erwerb von Straßenflächen
- Auftragsvergaben
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 05.06.2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 2	Datum: 15.06.2015	Ausgabe:14 /2015
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
11.06.2015	Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungssatzung vom 11.06.2015 zur Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) vom 02.03.2015	2

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
1. Änderungssatzung vom 11.06.2015 zur Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) vom 02.03.2015

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff. – SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015, hat der Rat der Stadt Gronau am 10.06.2015 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) vom 02.03.2015 wird wie folgt geändert:

§ 7 Wahlvorschläge wird ergänzt um folgenden Absatz 6:

(6) Verstirbt ein/e Wahlbewerber/in nach der Zulassung des Wahlvorschlages durch den Wahlausschuss und vor dem Wahltag, bleibt das von ihr/ihm erzielte Wahlergebnis bei der Besetzung des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau unberücksichtigt. Die frei gebliebene Stelle im Gremium wird im Nachrückverfahren durch die/den folgend erfolgreichste/n Wahlbewerber/in besetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 07.03.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung der Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Wahlordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gronau (Westf.), 11.06.2015

Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 2	Datum: 19.06.2015	Ausgabe: 15/2015
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
11.06.2015	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 2. öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 24.06.2015, 17:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	2
15.06.2015	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 16. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 24.06.2015, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	2

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 2. öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gronau
(Westf.) am Mittwoch, 24.06.2015, 17:30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Der Wahlausschuss der Stadt Gronau trifft sich zu seiner 2. Sitzung am Mittwoch, 24.06.2015, 17.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen des Wahlausschusses der Stadt Gronau (Westf.) und deren Stellvertreter/innen, sofern in der 1. Sitzung noch nicht geschehen.
2. Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Beirates der Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.)
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Stadt Gronau (Westf.), 11.06.2015

Die Wahlleiterin

Sonja Jürgens
Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 16. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 24.06.2015, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 27.05.2015
4. Anträge der Fraktionen

- 4.1 Regionale;
Antrag der GAL-Fraktion vom 12.06.2015
5. Entwurf des Jahresabschlusses 2014
6. Jahresabschluss 2014 der Sparkasse Gronau
Kenntnisnahme des Jahresabschlussergebnisses
Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses
7. Jahresabschluss 2014 der Sparkasse Gronau
Entlastung der Organe der Sparkasse Gronau
8. Jahresabschluss für das Abwasserwerk der Stadt Gronau (Westf.)
Wirtschaftsjahr 2014
Schlussbesprechung und Beschlussfassung
9. Zukunft der Förderschulen Lernen im Kreis Borken - Pestalozzischule
10. Bürgerbusverein Gronau + Epe e.V.
- Bereitstellung der Einrichtungs- und Betriebskosten
11. Eigenbeteiligung von Vorwärts Epe an den Kosten für die Umwandlung des
Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz
12. Unterbringung von Fundtieren - Vertragsentwürfe
13. Fortschreibung bzw. Änderung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Gronau
14. Innenstadtentwicklung
A. Weiterführung der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB
B. Beschluss über die städtebauliche Rahmenplanung "Zukunftsbild Innenstadt
2020+"
C. Realisierungswettbewerb "Hertie und Umfeld"
15. Konzeptionelle und bauliche Entwicklung der Gesamtschule Gronau unter
Berücksichtigung der Schulentwicklung in den Ortsteilen Gronau und Epe
16. Bebauungsplan Nr. 16 „Kamp Alstätter Straße“ – 3. Änderung - Stadtteil Gronau
(Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem.
§ 3 Abs. 2 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem.
§ 4 Abs. 2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss
17. Bebauungsplan Nr. 69 „Forstgarten“ – 3. Änderung - Stadtteil Gronau
(Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem.
§ 3 Abs. 2 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem.
§ 4 Abs. 2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss
18. Bebauungsplan Nr. 148 „Schwartenkamp/Tieker Damm“, Stadtteil Gronau
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der
Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplanvorentwurf
2. Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB für Entwurf des Bebauungsplans
3. Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB sowie aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB für den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans
4. Satzungsbeschluss

19. Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB:
Beitragserhebung bei der Erneuerung der Straßenbeleuchtung bei noch nicht endgültig hergestellten Straßen; Grundsatzbeschluss zur Kostenspaltung
Ergänzung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse
20. Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB;
Planerfordernis, planungsrechtliche Bindung und bebauungsplanersetzende Planung bei der Erschließungsanlagen-Herstellung (§ 125 BauGB)
Ergänzung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse
21. Bildung von Abrechnungs-Abschnitten bei der erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen
22. Ergänzungen zur Abwasserbeseitigungssatzung
23. Strukturelle Flüchtlingshilfe
24. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
25. Mitteilungen der Verwaltung
26. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 27.05.2015
- Auftragsvergaben
- Verträge über die kommunale Finanzierung des Trägeranteils
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 15.06.2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 2	Datum: 30.06.2015	Ausgabe:16/2015
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
23.06.2015	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I. S. 1748)</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 227 II „Industrie- und Gewerbepark Am Berge – Teilbereich II“, 1. Änderung, Stadtteil Epe</u> <u>(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)</u> Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)</p>	3
23.06.2015	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I. S. 1748)</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 147 „Nördlicher Doetkottenweg“, Stadtteil Gronau,</u> <u>(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB)</u> 1. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB der erneuten öffentlichen Auslegung</p>	6
23.06.2015	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I. S. 1748)</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 248 „Gewerbegebiet – Östlich der Eißseite“, Stadtteil Epe</u> Bekanntmachung des Zeitraumes der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</p>	8
25.06.2015	<p>Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) am 18. Juni 2015 in der Stadt Gronau (Westf.)</p>	10

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I. S. 1748)

Bebauungsplan Nr. 227 II „Industrie- und Gewerbepark Am Berge – Teilbereich II“, 1. Änderung, Stadtteil Epe
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 27.05.2015 den Bebauungsplan Nr. 227 II „Industrie- und Gewerbepark Am Berge – Teilbereich II“, 1. Änderung, Stadtteil Epe gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung sowie um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung beschlossen.

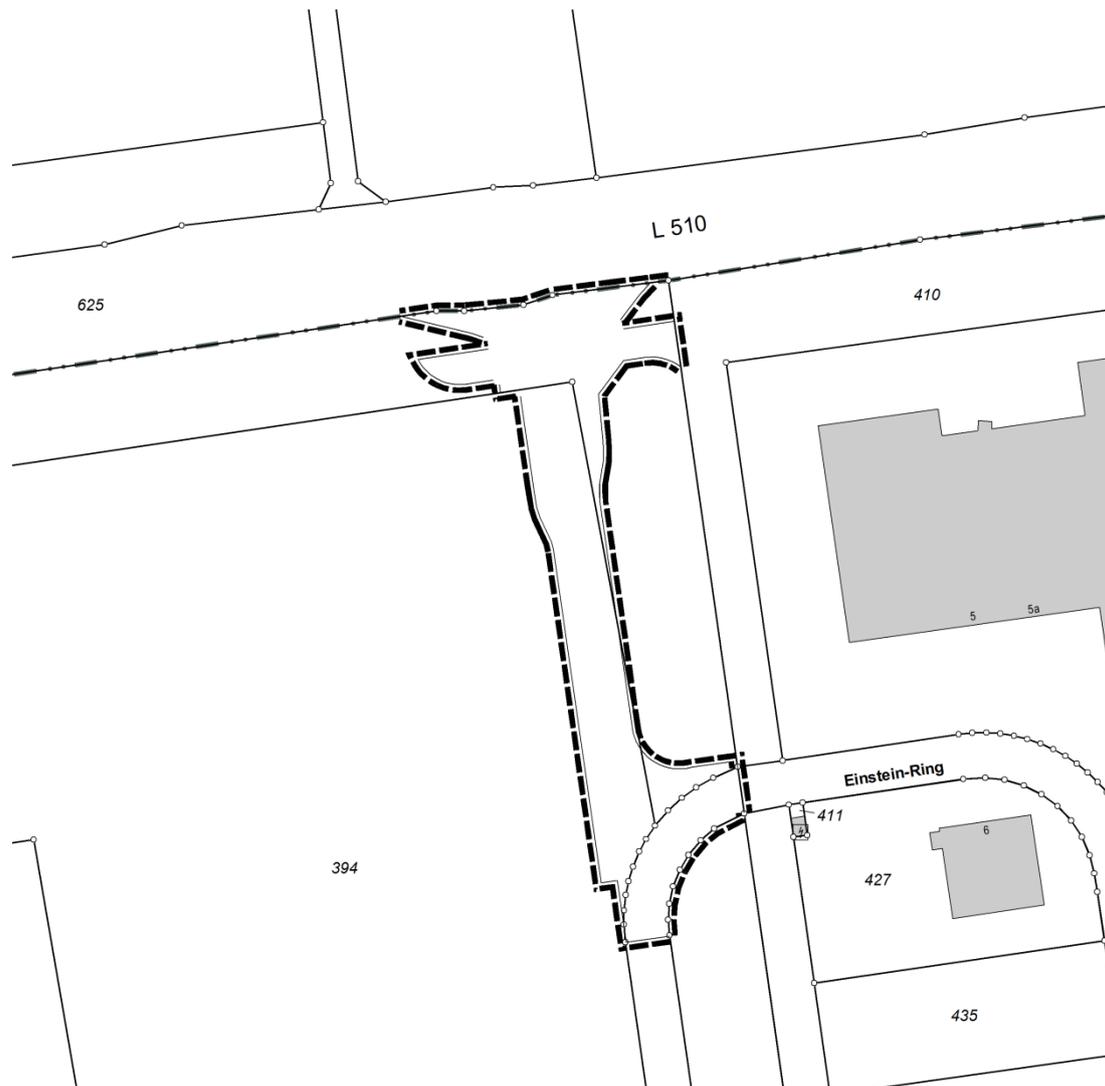
Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 227 II „Industrie- und Gewerbepark Am Berge – Teilbereich II, 1. Änderung“ liegt im Stadtteil Epe zwischen dem Einsteinring im Süden und der Ochtruper Straße im Norden und umfasst die Flurstücke 394 tlw., 401 tlw. und 402 tlw. der Flur 49, Gemarkung Epe.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Geltungsbereich des Bebauungsplans 227, Teilbereich II, 1. Änderung (ohne Maßstab)

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 27.05.2015 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

48599 Gronau, 23. Juni 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Der Bebauungsplan Nr. 227 II „Industrie- und Gewerbepark Am Berge – Teilbereich II“, 1. Änderung, Stadtteil Epe einschließlich der Begründung, kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorgenannte, vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan, wird hiermit

- gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009; VO vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), in Kraft getreten am 7. Juni 2014
- aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 09.12.2008, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008, in Kraft getreten am 13.12.2008,

öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

48599 Gronau, 23. Juni 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

Bebauungsplan Nr. 147 „Nördlicher Doetkottenweg“, Stadtteil Gronau, (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB)

1. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB der erneuten öffentlichen Auslegung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009; VO vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), in Kraft getreten am 7. Juni 2014

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i.V.m. § 13 a BauGB

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 die geänderte Plankonzeption des Bebauungsplanes Nr. 147 „Nördlicher Doetkottenweg“, Stadtteil Gronau gebilligt und beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 147 „Nördlicher Doetkottenweg“, Stadtteil Gronau, gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen (Stand: Vorlage 254/2015).

Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

48599 Gronau, 23. Juni 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des o.g. Bebauungsplans nebst der Begründung in der Zeit

vom 07.07.2015 bis zum 07.08.2015 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und zwar:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

Weiterhin sind folgende Arten umweltrelevanter Informationen verfügbar:

• Artenschutzrechtliche Vorprüfungen aus den Jahren 2013 und 2015:

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfungen beschäftigen sich schwerpunktmäßig mit der Untersuchung zur Feststellung auf das Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Arten (Vögel und Fledermäuse) und sind als Anlage Bestandteil der Begründung.

• Geräuschimmissionsprognose:

Die Geräuschimmissionsprognose sowie der Nachtrag beschäftigen sich mit der Untersuchung der Geräuscheinwirkungen durch den Straßenverkehr der L510, die nördlich an das Plangebiet angrenzt. Die Prognose inkl. Nachtrag ist als Anlage Bestandteil der Begründung.

• Geruchsimmissionsprognose:

Zu den möglichen Einwirkungen auf die geplante Wohnbebauung durch den benachbarten Reiterhof wurde eine Geruchsimmissionsprognose erarbeitet, die als Anlage Bestandteil der Begründung ist.

• Baugrunduntersuchung:

Die Baugrunduntersuchung beschäftigt sich u. a. mit der Frage, ob im Plangebiet eine Regenwasserversickerung möglich ist.

• Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreis Borken vom 02.12.2014:

Die Stellungnahme der ULB enthält u. a. Aussagen zum Umgang mit dem vorhandenen Baumbestand. Zudem wird auf eine Notwendigkeit zur Aktualisierung der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung verwiesen.

auf der Homepage der Stadt Gronau unter nachfolgendem link:

<http://www.gronau.de/index.phtml?mNavID=1486.41&sNavID=1486.433&La=1>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB öffentlich bekanntgemacht.

48599 Gronau, 23. Juni 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I. S. 1748)

Bebauungsplan Nr. 248 „Gewerbegebiet – Östlich der Eßseite“, Stadtteil Epe

Bekanntmachung des Zeitraumes der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009; VO vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), in Kraft getreten am 7. Juni 2014

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 24.09.2014, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 248 „Gewerbegebiet – Östlich der Eßseite“, Stadtteil Epe (Stand Vorlage: 346/2014), beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

48599 Gronau, 23. Juni 2013

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 248 liegt im Osten des Stadtgebietes von Gronau, unmittelbar südlich der Ochtruper Straße. Er liegt in der Gemarkung Epe, Flur 48 und umfasst die Flurstücke 6, 7, 80, 208 teilw., 295, 300, 307, 308, 332, 337, 338 teilw., 339, 349 teilw., 367, 368 teilw., 393 teilw., 394, 407, 408, 409, 439 teilw., 459 und 471.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Ochtruper Straße,
- im Osten durch die Gewerbe- und Industriegebiete bzw. Sondergebiet Einzelhandel, Bebauungspläne Nr. 238 und 246, an der Maybachstraße,
- im Süden durch Flächen für die Landwirtschaft
- im Westen durch die Straße „An der Eßseite“.

Der geplante Geltungsbereich umfasst die letzte größere zusammenhängende gewerbliche Baufläche innerhalb des Stadtgebietes. Mit der Planung wird die Lücke zwischen den vorhandenen Bebauungsplänen (siehe Übersichtsplan) geschlossen. Aufgrund einer notwendigen Gewässerverlegung und der Ausgestaltung der Anschlusspunkte an die angrenzenden Plangebiete wurde der

ursprünglich beschlossene Geltungsbereich erweitert bzw. modifiziert, sodass Teile der Bebauungspläne Nr. 72, 238 und 246 überlagert werden.



Abbildung 2: Lageplan (ohne Maßstab)

Ziele der Planung

Ziel der Planung ist der Lückenschluss innerhalb des Industrie- und Gewerbeareals „Am Berge“, welches durch mehrere Bebauungspläne mit Festsetzungen für gewerbliche und industrielle Nutzungen gebildet wird.

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitigen öffentlichen Auslegung

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass für den v. g. Bebauungsplan der Stadt Gronau die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 07.07.2015 bis zum 07.08.2015 (einschließlich)

durchgeführt wird und der Entwurf des o.g. Bebauungsplans nebst der Begründung für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen oder über die Homepage der Stadt Gronau unter dem link:

<http://www.gronau.de/index.phtml?mNavID=1486.41&sNavID=1486.433&La=1>

eingesehen werden können.

Während dieser Zeit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zu Äußerung und Erörterung der vorgesehenen Planungen gegeben und zwar im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau und zwar zu den Öffnungszeiten:

montags - donnerstags
freitags

8.00 - 16.00 Uhr
8.00 - 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

48599 Gronau, 23. Juni 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) am 18. Juni 2015 in der Stadt Gronau (Westf.)

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 das Ergebnis der Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) am 18.06.2015 wie folgt festgestellt:

Zur Wahl waren 11.177 Personen wahlberechtigt. Davon haben 2.348 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 21 %. Die Wählerinnen und Wähler hatten 7 Stimmen. Bei der Wahl wurden 12.772 gültige Stimmen und 3.664 ungültige Stimmen abgegeben.

Auf die Bewerberinnen und Bewerber entfielen gültige Stimmen wie folgt:

lfd. Nr.	Bewerber/innen Familien- und Vorname	Stimmen
1	Aust, Erwin	656
2	Bösing, Martha	917
3	Eisenacher, Wilhelm	226
4	Frings, Gabriele	686
5	Frings, Mathias	979
6	Haupt, Manfred	471
7	Haupt, Margot	757
8	Jäger, Margrit	515
9	Kendzierski, Maria	289
10	Kersten, Mechthild	712
11	Kersten, Peter	345
12	Krause, Burkhard	699
13	Möller, Egon	463
14	Möller, Elfriede	407
15	Ohström, Reimar	450
16	Prangenberg, Wilfried	773
17	Reisch, Anna	344
18	Rutsch, Annegret	377
19	Schmidt, Winfrid	247
20	Sleutel, Hans-Jürgen	487
21	Stehr, Klaus-Dieter	498
22	Striewe, Josef	865
23	Töns, Arthur	609

Nach § 11 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau sind in den Seniorenbeirat als ordentliche Mitglieder gewählt diejenigen, die nach der Stimmzählung die Plätze 1 – 7 belegen. Als stellvertretende Mitglieder sind in den Seniorenbeirat gewählt diejenigen, die nach der Stimmzählung die Plätze 8 – 14 belegen.

Der Wahlbewerber Herr Klaus-Dieter Stehr verstarb Anfang Juni 2015. Deshalb ist § 7 Abs. 6 der Wahlordnung für den Seniorenbeirat zu beachten: Verstirbt ein Wahlbewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages durch den Wahlausschuss (hier: 07.05.2015) und vor dem Wahltag (hier: 18.06.2015), bleibt das von ihm erzielte Wahlergebnis bei der Besetzung des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau unberücksichtigt. Die frei gebliebene Stelle im Gremium wird im Nachrückverfahren durch die/den folgend erfolgreichste/n Wahlbewerber/in besetzt.

Als ordentliche Mitglieder in den Seniorenbeirat wurden gewählt:

Ifd. Nr.	Familien- und Vorname/n	Anschrift
5	Frings, Mathias	von-Steuben-Straße 11, 48599 Gronau
2	Bösing, Martha	Schillerstraße 39, 48589 Gronau
22	Striewe, Josef	Eschenholt 13, 48599 Gronau
16	Prangenberg, Wilfried	Viktoriastraße 12, 48599 Gronau
7	Haupt, Margot	Amtsvennweg 67a, 48599 Gronau
10	Kersten, Mechthild	Karlstraße 4, 48599 Gronau
12	Krause, Burkhard	Bottostraße 15, 48599 Gronau

Als stellvertretende Mitglieder in den Seniorenbeirat wurden gewählt:

Ifd. Nr.	Familien- und Vorname/n	Anschrift
4	Frings, Gabriele	von-Steuben-Straße 11, 48599 Gronau
1	Aust, Erwin	Bottostraße 13, 48589 Gronau
23	Töns, Arthur	Harmskamp 15, 48599 Gronau
8	Jäger, Margrit	Bergstraße 21, 48599 Gronau
20	Sleutel, Hans-Jürgen	Kastanienweg 7, 48599 Gronau
6	Haupt, Manfred	Amtsvennweg 67a, 48599 Gronau
13	Möller, Egon	Dr.-Selbert-Straße 31, 48599 Gronau

Hiermit wird das Wahlergebnis gem. § 11 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) öffentlich bekanntgegeben.

In analoger Anwendung des § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl im Sinne von § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gronau, den 25.06.2015
Die Wahlleiterin

Jürgens
Bürgermeisterin



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 2	Datum: 10.07.2015	Ausgabe:17/2015
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
06.07.2015	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I. S. 1748) <u>Bebauungsplan Nr. 69 „ Forstgarten“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau</u> <u>(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)</u> Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	2
06.07.2015	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I. S. 1748) <u>Bebauungsplan Nr. 16 „ Kamp Alstätter Str.“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau</u> <u>(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)</u> Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	4
06.07.2015	Öffentliche Bekanntmachung Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen - Abwasserbeseitigungssatzung - vom 06.07.2015	7

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom
23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom
20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
Bebauungsplan Nr. 69 „Forstgarten“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau
(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 69 „Forstgarten“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrheinwestfalen und § 10 BauGB als Satzung sowie um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung beschlossen.

Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 69 „Forstgarten“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Geltungsbereich des Bebauungsplans 69 „Forstgarten“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau (ohne Maßstab)

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 24.06.2015 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

48599 Gronau, 06. Juli 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Der Bebauungsplan Nr. 69 „Forstgarten“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau, einschließlich der Begründung, kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorgenannte, vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan, wird hiermit

- gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009; VO vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), in Kraft getreten am 7. Juni 2014
- aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 09.12.2008, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008, in Kraft getreten am 13.12.2008,

öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

48599 Gronau, 06. Juli 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

**Bebauungsplan Nr. 16 „Kamp Alstätter Str.“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau
(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)**

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 16 „Kamp Alstätter Str.“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrheinwestfalen und § 10 BauGB als Satzung sowie um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung beschlossen.

Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16 „Kamp Alstätter Str.“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Geltungsbereich des Bebauungsplans 16 „Kamp Alstätter Str.“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau (ohne Maßstab)

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 24.06.2015 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

48599 Gronau, 06. Juli 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Kamp Alstätter Str.“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau, einschließlich der Begründung, kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorgenannte, vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan, wird hiermit

- gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009; VO vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), in Kraft getreten am 7. Juni 2014
- aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 09.12.2008, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008, in Kraft getreten am 13.12.2008,

öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

48599 Gronau, 06. Juli 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen - Abwasserbeseitigungssatzung - vom 06.07.2015

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2014 – BGBl. I, S. 1724),
- der §§ 51 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 135ff.) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) am 29.04.2015 und 24.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Gronau umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Gronau über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung,
6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW

(2) Die Stadt Gronau stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Gronau im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. **Schmutzwasser:**

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. **Niederschlagswasser:**

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. **Mischsystem:**

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. **Trennsystem:**

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. **Öffentliche Abwasseranlage:**

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Gronau selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen; nicht dagegen die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungseinrichtungen (u. a. Hausanschlussleitungen Kontrollschächte und Pumpstationen).

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung der Stadt Gronau über die Entsorgung von Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Gronau (Westf.) geregelt ist.

7. **Anschlussleitungen:**

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem Hauptsammler, Nebensammler, oder einer sonstigen öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, vgl. § 13 (Ausführung von Anschlussleitungen) dieser Satzung.

b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück oder dem Ort auf dem Grundstück, wo Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung, vgl. § 13 (Ausführung von Anschlussleitungen) dieser Satzung.

8. **Haustechnische Abwasseranlagen:**

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden oder Bauwerken, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. **Druckentwässerungsnetz:**

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. **Abscheider:**

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. **Anschlussnehmer:**

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 (Berechtigte und Verpflichtete) Absatz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

12. **Indirekteinleiter:**

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. **Grundstück:**

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Gronau für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

14. **Kontrollschächte:**

Kontrollschächte sind Einsteigschächte mit Zugang für Personal sowie Inspektionsöffnungen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Gronau liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Gronau den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Gronau kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt Gronau kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt Gronau auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Gronau von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt Gronau von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung (vgl. § 13 dieser Satzung – Ausführung von Anschlussleitungen) hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;

11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte aus **Anlage 1** zur Satzung an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten werden.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt Gronau kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Gronau erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Gronau von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt Gronau kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen und insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Insbesondere kann die Stadt Gronau auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt Gronau verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Stadt bestimmt die Entnahmestelle und die Anzahl der Abwasserproben. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Abs. 1 - 5 vorliegt, andernfalls die Stadt.

(9) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Abs. 1 - 4 nachzuweisen.

(10) Die Stadt Gronau kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt Gronau im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. In Räumen mit Ölheizungen/Öltanks dürfen keine Bodenabläufe vorhanden sein.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Gronau eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorreinigungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Gronau eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Gronau kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist

(5) Das Abscheidegut und die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Gronau nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 und 3 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von zwei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf seinen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt Gronau anzuzeigen. Die Stadt Gronau kann in diesem Fällen auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW verzichten, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

Auf § 5 Abs. 3 Nr. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Gronau wird verwiesen.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt Gronau aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Gronau.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Gronau bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt Gronau kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag des Anschlussnehmers können mehrere Grundstücksanschlussleitungen für ein Grundstück verlegt werden. Die Stadt Gronau kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss der Hausanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Auf Antrag des Anschlussnehmers können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Hausanschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (5) Bei der Neuerrichtung einer Hausanschlussleitung für die Aufnahme von Schmutzwasser oder Mischwasser hat der Grundstückseigentümer auf seinem privaten Grundstück einen geeigneten (insbesondere dauerhaft dicht, offenes Gerinne, belüftbar) Einstiegschacht mit Zugang für Personal (Kontrollschacht) mit einem Innendurchmesser von mindestens 80 cm einzubauen. Bei der Neuerrichtung einer Hausanschlussleitung für die Aufnahme von Niederschlagswasser bei einem Trennsystem ist eine geeignete Inspektionsöffnung (Kontrollschacht) mit einem Innendurchmesser von mindestens 40 cm einzubauen. In Ausnahmefällen – z. B. bei baulicher Enge - kann auf Antrag des Grundstückseigentümers der Einbau eines Kontrollschachtes mit geringerem Durchmesser von der Stadt gestattet werden. Der Kontrollschacht (Einstiegschacht oder Inspektionsöffnung) ist auf dem privaten Grundstück außerhalb des Gebäudes grundsätzlich direkt hinter oder nahe der Grundstücksgrenze zur Straße hin herzustellen. Ist dies (z. B. wegen einer geschlossenen Grenzbebauung) nicht möglich, kann die Stadt Gronau auf Kosten des Anschlussnehmers einen Kontrollschacht einschließlich der zufließenden Hausanschlussleitungen an der Grundstücksgrenze außerhalb des Gebäudes im öffentlichen Verkehrsraum herstellen und unterhalten. Hierüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

Bei Abwässern im Sinne des § 16 dieser Satzung (Indirekteinleiter-Kataster) müssen die Kontrollschächte eine ausreichende Höhendifferenz zwischen Zu- und Ablauf aufweisen, um Probenahmen zu erleichtern.

Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines Kontrollschachtes verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Kontrollschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden.

Die Kontrollschächte müssen jederzeit frei zugänglich und gemäß DIN EN 124 von einer Person zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachtes ist unzulässig.

(6) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Gronau.

(7) Die Herstellung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung führt die Stadt durch. Auf Antrag des Anschlussnehmers können in begründeten Fällen größere Grundstücksanschlussleitungen verlegt werden.

(8) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung einschließlich des Kontrollschachtes auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Anlagen/Leistungen müssen fachgerecht in Abstimmung mit der Stadt erstellt werden.

(9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Gronau von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Gronau auf seine Kosten vorzubereiten.

(11) Wer Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, automatische Mess- und Probeentnahmeeinrichtungen auf seine Kosten einzubauen und in ordnungsgemäßem Zustand zu unterhalten. Die laufenden Kosten für den Betrieb der Messeinrichtungen trägt der Einleiter. Die Kosten für die Abwasseruntersuchungen (Proben, Analysen) trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen § 7 vorliegt, anderenfalls die Stadt.

§ 14 Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Gronau. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt Gronau den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.

(2) Dem Antrag auf Zustimmung muss - außer in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 - ein Lageplan des Grundstücks mit einer zeichnerischen Darstellung beigelegt werden, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen.

(3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gutzugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

(4) Die Abnahme nach Abs. 3 kann entfallen, wenn vor der Benutzung des Anschlusses durch eine Bescheinigung eines Unternehmers, der nach DIN EN 1986-100 zugelassen ist, oder eines Sachverständigen nachgewiesen wird, dass die Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (§ 66 Satz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000).

(5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen.

(2) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nebst Anlagen ist der Stadt Gronau durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Gronau erfolgen kann. Die Vorlagepflicht gilt nur für Bescheinigungen über Zustands- und Funktionsprüfungen in Wasserschutzzonen I und II und für solche nach Errichtung oder wesentlicher Änderung.

§ 16 Indirekteinleiter

(1) Die Stadt Gronau führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Gronau mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Gronau Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Gronau auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung einschließlich des Kontrollschachts zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Gronau unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete der Stadt Gronau und Beauftragte der Stadt Gronau mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt Gronau zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

§ 18 Haftung

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Gronau infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt Gronau von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt Gronau haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

(4) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung eine Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Abgabenhälfte verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 19 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1, 2 und 3

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt;

2. § 7 Absatz 4

von der Stadt durch Bescheid festgelegte Abwassermengen und Frachtgrenzen nicht einhält;

3. § 7 Absatz 5

Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Gronau auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;

5. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;

6. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt;

7. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt Gronau angezeigt zu haben;

8. §§ 12 Absatz 4, 13 Absatz 5

die Kontrollschächte nicht frei zugänglich hält;

9. § 14 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Gronau herstellt oder ändert;

10. § 14 Absatz 5

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Gronau mitteilt;

11. § 15 Abs. 2

Die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt Gronau nicht vorlegt.

12. § 16 Absatz 2

der Stadt Gronau die abwasserzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Gronau hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt;

13. § 17 Absatz 3

die Bediensteten der Stadt Gronau oder die durch die Stadt Gronau Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gronau über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen – Abwasserbeseitigungssatzung – vom 04.02.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gronau (Westf.), 06.07.2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Anlage

zu § 7 Abs. 3 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Gronau (Westf.)

Abwasser, das wegen seiner Eigenschaft oder seiner Inhaltsstoffe der öffentlichen Abwasseranlage nur bei Erfüllung bestimmter Anforderungen zugeleitet werden darf:

lfd. Nr.	Eigenschaft oder Inhaltsstoff des Abwassers	Anforderungen/Höchstwerte*
1	Temperatur	35° C an der Einleitungsstelle
2	ph-Wert	6,0 - 9,5 an der Einleitungsstelle
3	absetzbare Stoffe, sofern Ab-scheideanlage erforderlich	1,0 ml/l. Dieser Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 0,5 h
4	ungelöste Stoffe, sofern Ab-scheideanlage erforderlich	50 g/m ³
5	Farbe	Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der kommunalen Abwasseranlage gewähr-leistet ist.
6	Geruch	Durch das Ableiten von gewerblichem Abwasser dürfen an den Kanalschächten und in der Abwasserbehandlungsanlage keine belästigenden Gerüche auftreten.
7	Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlage sowie die Schlamm-beseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.
8	Aluminium (Al)	10 g/m ³
9	Ammonium/Ammoniak (NH ₄ /NH ₃)	50 g/m ³
	bei chemisch-technischer Her-kunft, berechnet als N	Im Einzelfall können höhere Werte je nach Baustoff der Kanalrohre oder Verdünnungsverhältnisse im Kanalbau zugelassen werden.
10	Arsen (As), gesamt**	0,1 g/m ³
11	Barium (BA)	10 g/m ³
12	Blei (Pb)**	2 g/m ³
13	Cadmium (Cd)**	0,2 g/m ³
14	freies Chlor (Cl)**	0,5 g/m ³
15	Chrom (Cr), gesamt**	2 g/m ³
16	Chrom (Cr VI)**	0,5 g/m ³

lfd. Nr.	Eigenschaft oder Inhaltsstoff des Abwassers	Anforderungen/Höchstwerte*
17	Cyanid (Cn), leicht freisetzbar	0,2 g/m ³
18	Eisen (FE), gesamt	10 g/m ³
19	Fluorid (F), gesamt	50 g/m ³
20	Kupfer (CU)**	1 g/m ³
21	Nickel (Ni)**	1 g/m ³
22	Nitrit (No ₂), berechnet als N, sofern Vorbehandlungsanlage erforderlich	10 g/m ³
23	Quecksilber (Hg)**	0,05 g/m ³
24	Silber (Ag)	1 g/m ³
25	Sulfid (S)	2 g/m ³
26	Sulfit (SO ₃)	50 g/m ³
27	Sulfat (SO ₄)	400 g/m ³ Im Einzelfall können höhere Werte, je nach Baustoff der Kanalrohre oder Verdünnungsverhältnis im Kanal, zugelassen werden.
28	Zink (Zn)	3 g/m ³
29	Zinn (Sn)	5 g/m ³
30	Kohlenwasserstoffe direkt abscheidbar	100 g/m ³ nach Behandlung in nachwirkenden Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN 1999, Teil 1 - 3
31	Kohlenwasserstoffe	20 g/m ³ (gemäß DIN 38 409 Teil 18) eine über Ziff. 30 hinausgehende Abscheidung nach DIN 1999, Teil 4 - 6
32	Öle und Fette (verseifbar)	150 g/m ³
33	Phenol, gesamt berechnet als C ₆ H ₅ OH	100 g/m ³
34	Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)**	1 g/m ³
35	1.1.1-Trichlorethan Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlormethan**	0,5 g/m ³
36	Aromatische Kohlenwasserstoffe z. B. Benzol, Toluol, Xylol	0,5 g/m ³

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- * Die vorgenannten Werte müssen im Ablauf der Vorbehandlungsanlage oder direkt hinter der Anfallstelle eingehalten werden.
- ** In Betrieben, in denen diese wassergefährdenden Stoffe anfallen, sind im Regelfall die hierbei anfallenden Abwässer vom sonstigen Abwasser zu trennen und gesondert zu behandeln (Teilstrombehandlung). Durch innerbetriebliche Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abwassermengen und die Schadstofffrachten möglichst gering gehalten werden.



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 2	Datum: 14.08.2015	Ausgabe: 18 /2015
-------------	-------------------	-------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
10.08.2015	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 17. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gronau (Westf.) am Mittwoch, 19.08.2015, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	2

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 17. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 19.08.2015, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschriften vom 10.06.2015 und 24.06.2015
4. Situation der Unterbringung von Flüchtlingen in Gronau - aktueller Sachstandsbericht
5. Budgetbericht zum II-Quartal 2015
6. Verkauf der RWE-Aktien
7. Fortschreibung bzw. Änderung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Gronau
8. Änderung der Richtlinien der Stadt Gronau (Westf.) über die Gewährung von Sozialleistungen
9. Großer Fairness-Check
10. Kommunales Wahlrecht für Menschen mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit
11. Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) am 18.06.2015
12. Besetzung von Gremien im Zuge der Fusion der Sparkasse Gronau mit der Sparkasse Westmünsterland
13. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden beraten:

- Niederschriften vom 10.06.2015 und 24.06.2015
- Verkauf der RWE-Aktien
- Personalangelegenheiten
Besetzung einer Leitungsstelle
- Auftragsvergaben
Vergabe der maschinellen Straßenreinigung
Erneuerung der Goorbachbrücke
Umbaumaßnahmen Sportanlagen Wolberts Hof und Laubstiege
- Richtlinien für die Vergabe von Gewerbe- und Industriegrundstücken
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 10.08.2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 2	Datum: 28.08.2015	Ausgabe:19/2015
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
24.08.2015	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I. S. 1748)</p> <p><u>93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau</u> <u>Bereich : Nahversorgungszentrum Gildehauser Straße,</u> <u>Stadtteil Gronau</u> Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung</p>	3
24.08.2015	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I. S. 1748)</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 148 „Schwartenkamp/Tieker Damm“,</u> <u>Stadtteil Gronau</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB</p>	5
24.08.2015	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I. S. 1748)</p> <p><u>90. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich</u> <u>Schwartenkamp/Tieker Damm, Stadtteil Gronau</u> Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Münster</p>	8

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau

Bereich : Nahversorgungszentrum Gildehauser Straße, Stadtteil Gronau

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009; VO vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), in Kraft getreten am 7. Juni 2014

aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 13.05.2015, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der 93. Flächennutzungsplanänderung, Bereich Nahversorgungszentrum Gildehauser Straße, Stadtteil Gronau (Stand Vorlage: 199/2015), beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

Gronau (Westf.), 24. August 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Geltungsbereich

Das Änderungsgebiet liegt westlich der Gildehauser Straße und umfasst die in der folgenden Planzeichnung gekennzeichneten Flurstücke 198, 218, 219, 271, 294 (tlw.), 297, 390, 392, 394, 395, 455 und 456 der Flur 9, Gemarkung Gronau.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich.



Ziel der Planung

Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen für die Errichtung eines großflächigen Lebensmittelmarktes innerhalb des im Einzelhandelskonzept der Stadt Gronau ausgewiesenen Nahversorgungszentrums „Gildehauser Straße“. Zu diesem Zweck soll im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet mit entsprechender Zweckbestimmung dargestellt werden. Des weiteren soll ein bislang im Flächennutzungsplan dargestelltes Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel wieder als gemischte Baufläche dargestellt werden.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des o. g. Bauleitplans nebst der Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Zeit

vom 07.09.2015 bis zum 09.10.2015 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und zwar:

montags - donnerstags
freitags

8.00 - 16.00 Uhr
8.00 - 12.30 Uhr

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- der Umweltbericht (Entwurf) mit Informationen über die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter, er ist Bestandteil der Begründung.
- Stellungnahmen der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken vom 07. bzw. 08.04.2015 mit Hinweisen zum Artenschutz sowie insbesondere zum Orts- und Landschaftsbild.

auf der Homepage der Stadt Gronau unter nachfolgendem Link:

<http://gronau.de/index.phtml?mNavID=1486.41&sNavID=1486.433&La=1>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Gronau (Westf.), 24. August 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I. S. 1748)

Bebauungsplan Nr. 148 „Schwartenkamp/Tieker Damm“, Stadtteil Gronau

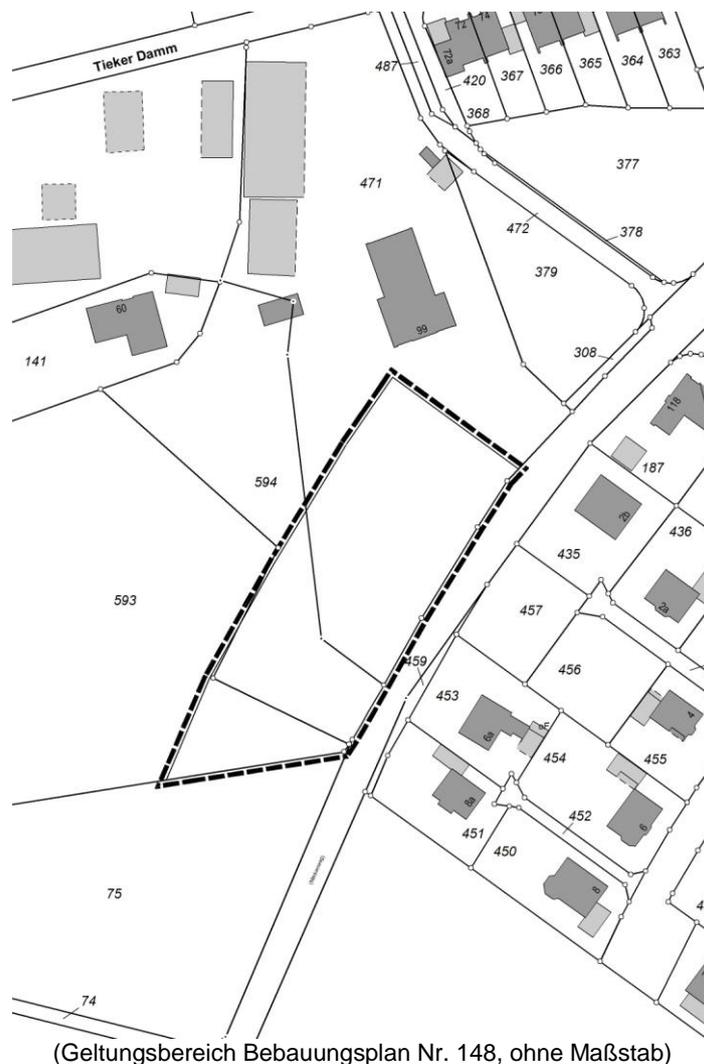
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 148 „Schwartenkamp/Tieker Damm“, Stadtteil Gronau gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung sowie um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung beschlossen.

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt westlich der Straße Am Schwartenkamp und umfasst die in der folgenden Planzeichnung gekennzeichneten Teile der Flurstücke 471, 593 und 594 der Flur 11, Gemarkung Gronau.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 24.06.2015 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO).

Gronau (Westf.), 24. August 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Bekanntmachungsanordnung

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I. S. 1748),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 208) in Verbindung mit den Vorschriften der

Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307),

- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 148 „Schwartenkamp/Tieker Damm“, Stadtteil Gronau einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 abs. 4 BauGB, kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

48599 Gronau, 24. August 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I. S. 1748)

90. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Schwartenkamp/Tieker Damm, Stadtteil Gronau

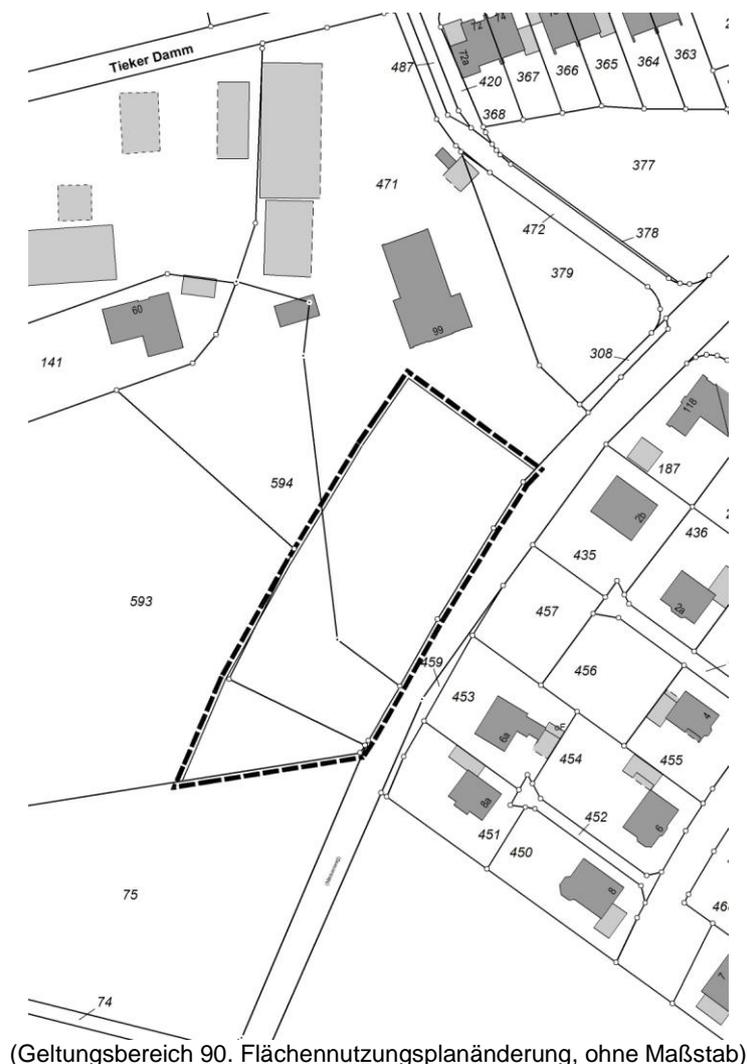
Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Münster

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 13.08.2015, Az.: 35.02.01.100-005/2015.0001.9/15 die vom Rat der Stadt Gronau beschlossene 90. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) genehmigt.

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt westlich der Straße Am Schwartenkamp und umfasst die in der folgenden Planzeichnung gekennzeichneten Teile der Flurstücke 471, 593 und 594 der Flur 11, Gemarkung Gronau.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I. S. 1748),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Münster
Genehmigung
der 90. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Gronau

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Gronau am 25.03.2015 beschlossene 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau im Bereich: Schwartenkamp/Tieker Damm, Stadtteil Gronau

Münster, den 13.08.2015
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.100-005/2015.0001.9/15
Im Auftrag (Siegel)
gez. W. Rieger

Die genehmigte 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau (Westf.) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB, kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Gronau (Westf.) gemäß § 6 Abs. 5 wirksam.

48599 Gronau, 24. August 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 2	Datum: 04.09.2015	Ausgabe: 20/2015
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
28.08.2015	Bekanntmachung Anmeldung der Schulneulinge	2
01.09.2015	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I. S. 1748) <u>Bebauungsplan Nr. 72 „An der Eißseite“, 5. Änderung, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m § 13 a BauGB 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13 a BauGB	3

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Bekanntmachung Anmeldung der Schulneulinge

Die Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2015/16 erfolgt jeweils in der Zeit vom 21. September bis 2. Oktober 2015 in den jeweils nachstehenden zuständigen städt. Grundschulen.

Bernhard-Overberg-Schule	Kath. Grundschule, Kottker Esch 1, Schulleiterin: Maria Schmeing
Buterlandschule	Gemeinschaftsgrundschule, Buterlandstr. 106, Schulleiterin: Irmgard Reikowski
Eilermarkschule	Gemeinschaftsgrundschule, Albrechtstr. 27, Schulleiterin: Sabine Schneider
Georgschule	Kath. Grundschule, Auf der Sunhaar 71, Schulleiterin: Susanne Reckels
Hermann-Löns-Schule	Kath. Grundschule, Gildehauser Damm 12, stellv. Schulleiterin: Helga Hilge
Lindenschule	Gemeinschaftsgrundschule, Sparenbergstr. 14, Schulleiterin: Roswitha Sunderdiek
Martin-Luther-Schule	Gemeinschaftsgrundschule, Herzogstr. 26, Schulleiter: Johannes Kitzel
Viktoriaschule	Gemeinschaftsgrundschule, Gildehauser Str. 114, Schulleiterin: Rahel Foerster

Anmeldepflichtig sind:

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2009 bis 30. September 2010 geboren sind.

Auf Antrag können angemeldet werden:

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2010 bis 31. Dezember 2010 geboren sind.

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind auf Antrag anmelden wollen, werden gebeten, ebenfalls in der Zeit vom 21. September bis 02. Oktober 2015 in der Grundschule Ihrer Wahl die Anmeldung ihres Kindes unter Vorlage des Familienstammbuches bzw. der Geburtsurkunde vorzunehmen.

Falls Sie in der Angelegenheit noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Schulverwaltungsamt der Stadt Gronau (Tel.: 12-245).

48599 Gronau, 28. August 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

Bebauungsplan Nr. 72 „An der Eßseite“, 5. Änderung, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m § 13 a BauGB
2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13 a BauGB

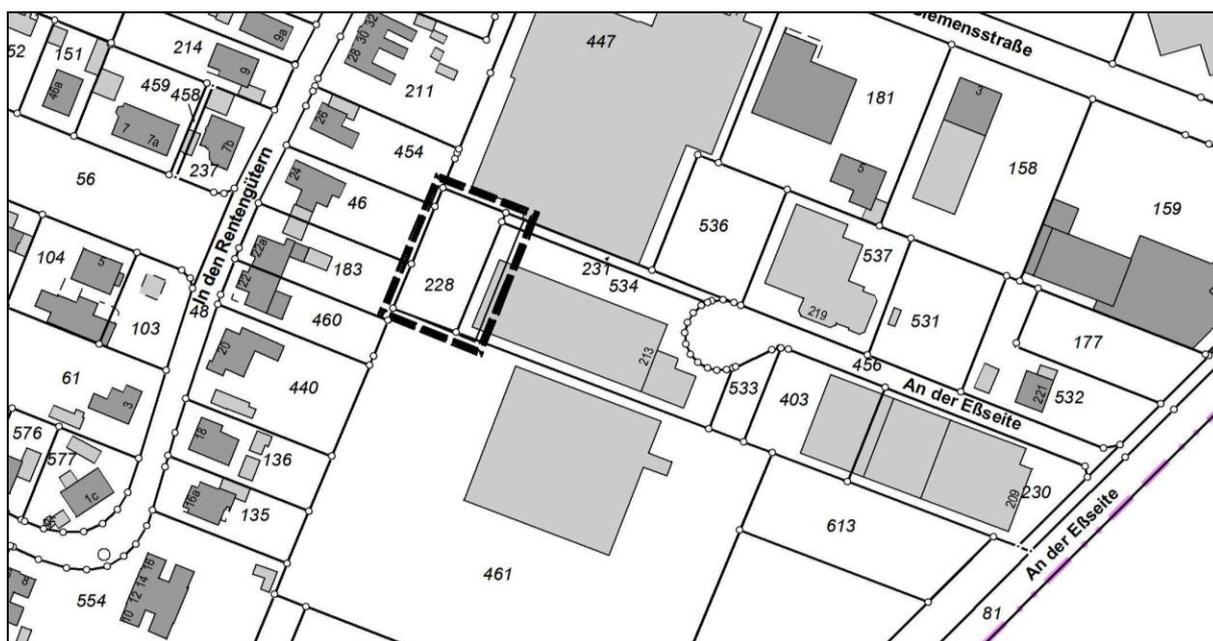
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009 aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015.

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 27.05.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 72 "An der Eßseite", 5. Änderung, Stadtteil Gronau, wird gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich.

Das Plangebiet liegt westlich der Straße Eßseite und östlich dem Wohngebiet In den Rentengütern und umfasst das in der Planzeichnung gekennzeichnete Flurstück 534 der Flur 27 der Gemarkung Gronau. Die anliegende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 und BekanntmVO

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates vom 26.05.2015 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO)

Gronau (Westf.), 01. September 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13 a BauGB

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplans nebst der Begründung in der Zeit

vom 14.09.2015 bis zum 14. 10.2015 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr,
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich ausliegt oder über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren*

eingesehen werden kann.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Gronau (Westf.), 01. September 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 2	Datum: 25.09.2015	Ausgabe: 21 / 2015
-------------	-------------------	--------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
21.09.2015	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 18. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 30.09.2015, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	2

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 18. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 30.09.2015, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 19.08.2015
3. Anträge der Fraktionen
 - 3.1 Kavernenfeld Amtsvenn;
Antrag der FDP-Fraktion vom 11.08.2015
 - 3.2 Ausreichender Wohnraum;
Antrag der SPD-Fraktion vom 20.09.2015
4. Innenstadtentwicklung
Beschluss über die städtebauliche Rahmenplanung "Zukunftsbild Innenstadt 2020+"
5. Unterschutzstellungsverfahren nach dem DSchG NRW
Objekt:
Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau
Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Gronau gem. § 3 DSchG NRW

hier: Stellungnahme der Stadt Gronau in der Anhörung gem. § 28 VwVfG
6. Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen
Einführung der Gesundheitskarte
7. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2014
Bestätigung und Feststellung des Ergebnisses sowie die Behandlung des Jahresfehlbetrages
8. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2014
Entlastung der Bürgermeisterin
9. Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2012
Bestätigung des Gesamtergebnisses sowie die Behandlung des Gesamtjahresüberschusses
10. Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2012
Entlastung der Bürgermeisterin
11. Jahresabschluss 2014 der Forstdienstleistung Gronau GbR
12. Aufhebung eines Sperrvermerkes für den Bereitschaftsdienst der Freiw. Feuerwehr

13. Anpassung der Elternbeitragsatzung in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege
14. 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau
"Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (Darstellungen i.S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)"
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
 3. Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
15. Bebauungsplan Nr. 209 "Bergstraße", 2. Änderung, Stadtteil Epe
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss
16. Bebauungsplan Nr. 50 "Gewerbe- und Industriegebiet Ost", 2. Änderung, Stadtteil Gronau
(vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss
17. Bebauungsplan Nr. 71 "Vietmeierstraße", 1. Änderung, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 3. Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
18. Bebauungsplan Nr. 109 "Königstraße", Stadtteil Gronau
(Einfacher Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB)
Aufstellungsbeschluss
19. Bebauungsplan Nr. 204 "Danzigweg", 2. Änderung, Stadtteil Epe
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 17.04.2013
20. Bebauungsplan Nr. 172 "Kurzer Weg", Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BAuGB)
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 3. Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 4. Anordnung der Umlegung
21. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
22. Situation der Unterbringung von Flüchtlingen in Gronau - aktueller Sachstand
23. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
24. Mitteilungen der Verwaltung
25. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 19.08.2015
- Personalangelegenheiten
- Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 71 „Vietmeierstraße“
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 21.09.2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 2	Datum: 30.10.2015	Ausgabe: 22/2015
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
11.10.2015	Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Gronau (Westf.) - Körperschaft des öffentlichen Rechts – Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 25.11.2015	3
12.10.2015	Öffentliche Bekanntmachung Widerspruch gegen die Datenübermittlung nach dem Wehrpflichtgesetz	4
19.10.2015	Öffentliche Bekanntmachung Bestätigung des Gesamtabchlusses 2012 der Stadt Gronau (Westf.) sowie Entlastung der Bürgermeisterin	4
20.10.2015	Öffentliche Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Gronau (Westf.) sowie Entlastung der Bürgermeisterin	5
26.10.2015	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 19. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 04.11.2015, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	8
27.10.2015	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) <u>Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbe- und Industriegebiet Ost“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau</u> (Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	10

27.10.2015	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722)</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 209 „Bergstraße“, 2. Änderung, Stadtteil Epe</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB</p>	13
27.10.2015	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722)</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 71 „Vietmeierstraße“, 1. Änderung, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)</p> <p>1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB</p>	16

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Gronau (Westf.)
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -**

**Einladung zur Genossenschaftsversammlung
der Fischereigenossenschaft Gronau (Westf.) am 25.11.2015**

Am Mittwoch, den 25. November, um 19:30 Uhr findet in der Gaststätte „Alte Tenne“ Brefeld die Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Gronau statt.

Hierzu sind alle Genossenschaftsmitglieder recht herzlich eingeladen.

Die Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Mitglieder der Fischereigenossenschaft sind die Eigentümer (= Fischereiberechtigte) folgender Gewässer: Dinkel, Goorbach, Hornerbach, der „Gronauer Umflut“ und die deutschseitigen Anrainer des Flörbach, bzw. der Glane.

Das Mitgliederverzeichnis, aus dem der Wert des einzelnen Fischereirechts und der Umfang des Stimmrechtes hervorgeht, kann nach vorheriger Terminabsprache von den Mitgliedern beim Vorsitzenden Christoph Oing, Brinkerhook 14, 48599 Gronau – Epe, (Tel. : 0 25 65 – 9 73 12), eingesehen werden.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Bericht des Vorstandes über die vergangenen Geschäftsjahre
2. Bericht des Kassenführers zur Haushaltslage
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Satzungsänderung
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl des Vorsitzenden
8. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
9. Wahl von 4 Beisitzern und deren Stellvertreter
10. Bestimmung der Rechnungsprüfer
11. Ausschüttung der Erträge
12. Verschiedenes

Sollte die erforderliche Mehrheit für die Satzungsänderung nicht vertreten sein, so wird hiermit automatisch die nächste Genossenschaftsversammlung zu 20:00 Uhr einberufen.

48599 Gronau, den 11.10.2015

Fischereigenossenschaft Gronau
Der Vorsitzende
gez. Christoph Oing

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruch gegen die Datenübermittlung nach dem Wehrpflichtgesetz

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Gegen diese Datenübermittlung steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht gemäß § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz zu. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden.

Er kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Rathaus-Service der Stadt Gronau (Westf.) im

- Rathaus, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau oder
- Eper Amtshaus, Agathastraße 39, 48599 Gronau

eingelegt werden.

Bei weiteren Fragen zum Widerspruch und zur Datenübermittlung wenden Sie sich bitte an den Rathaus-Service Gronau, Tel. (02562) 12-345, bzw. an den Rathaus-Service Epe, (02562) 12-678.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergeben.

Stadt Gronau (Westf.), 12.10.2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung Bestätigung des Gesamtabchlusses 2012 der Stadt Gronau (Westf.) sowie Entlastung der Bürgermeisterin

I. Gesamtabchluss 2012

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA testierten Gesamtabchluss 2012 mit den nachfolgenden Festsetzungen für die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung und die Kapitalflussrechnung bestätigt sowie der Bürgermeisterin eingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Gesamtjahresüberschuss in Höhe von 1.216.928,50 € wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2012

Aktiva	31.12.2012
1 Anlagevermögen	426.266.326,80 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	9.287.795,26 €
1.2 Sachanlagen	411.636.629,14 €
1.3 Finanzanlagen	5.341.902,40 €
2 Umlaufvermögen	23.812.881,80 €
2.1 Vorräte	3.027.605,10 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	19.404.548,28 €
2.3 Liquide Mittel	1.380.728,42 €
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	452.490,52 €
Bilanzsumme	450.531.699,12 €
<hr/>	
Passiva	31.12.2012
1 Eigenkapital	89.204.228,60 €
2 Sonderposten	161.973.679,56 €
3 Rückstellungen	55.810.000,44 €
4 Verbindlichkeiten	142.407.778,37 €
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	1.136.012,15 €
Bilanzsumme	450.531.699,12 €

2. Gesamtergebnisrechnung 2012

Ertrags- und Aufwandsarten	Gesamtergebnis 2012
Ordentliche Gesamterträge	184.117.702,08 €
- Ordentliche Gesamtaufwendungen	-179.321.502,31 €
= Ordentliches Gesamtergebnis	4.796.199,77 €
- Gesamtfinanzergebnis	-4.115.613,13 €
= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	680.586,64 €
+ außerordentliches Gesamtergebnis	536.341,86 €
= Gesamtjahresergebnis	1.216.928,50 €

3. Gesamtkapitalflussrechnung 2012

Gesamtkapitalflussrechnung	Ergebnis 2012
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	11.478.098,55 €
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-7.213.560,38 €
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-6.109.237,07 €
= Zahlungswirksame Änderungen des Finanzmittelfonds	-1.844.698,90 €
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	3.225.427,32 €
= Finanzmittelfond am Ende der Periode	1.380.728,42 €

II. Bekanntmachung des Gesamtabschlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Gronau (Westf.) über die Bestätigung des Gesamtabschlusses und die Entlastung der Bürgermeisterin wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabschluss 2012 einschließlich Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabschlusses im Rathaus der Stadt Gronau, Fachdienst Finanzmanagement, Konrad-Adenauer-Straße 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Stadt Gronau (Westf.), 19.10.2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Gronau (Westf.) sowie Entlastung der Bürgermeisterin

I. Jahresabschluss 2014

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH testierten Jahresabschluss 2014 mit den nachfolgenden Festsetzungen für die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung festgestellt sowie der Bürgermeisterin uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.274.731,53 € wird durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2014

Aktiva	31.12.2014
1 Anlagevermögen	363.999.172,86 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	244.949,51 €
1.2 Sachanlagen	296.031.201,22 €
1.3 Finanzanlagen	67.723.022,13 €
2 Umlaufvermögen	12.175.206,32 €
2.1 Vorräte	2.782.731,74 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9.141.284,08 €
2.3 Liquide Mittel	251.190,50 €
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	9.258.043,22 €
Bilanzsumme	385.432.422,40 €

Passiva		31.12.2014
1 Eigenkapital		87.352.288,96 €
1.1	Allgemeine Rücklage	65.658.266,84 €
1.2	Ausgleichsrücklage	23.968.753,65 €
1.3	Jahresergebnis	- 2.274.731,53 €
2 Sonderposten		141.073.828,69 €
3 Rückstellungen		50.988.066,28 €
4 Verbindlichkeiten		105.317.096,40 €
5 Passive Rechnungsabgrenzung		701.142,07 €
Bilanzsumme		385.432.422,40 €

2. Ergebnisrechnung 2014

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2014
	Ordentliche Erträge	112.890.434,09 €
-	Ordentliche Aufwendungen	112.538.153,97 €
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	352.280,12 €
-	Finanzergebnis	-2.627.011,65 €
=	ordentliches Ergebnis	-2.274.731,53 €
+	außerordentliches Ergebnis	0,00 €
=	Jahresergebnis	-2.274.731,53 €

3. Finanzrechnung 2014

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2014
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	103.305.684,00 €
-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	108.308.291,99 €
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-5.002.607,99 €
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.611.165,11 €
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.184.245,89 €
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-7.573.080,78 €
	Finanzmittelfehlbetrag	-12.575.688,77 €
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	12.645.427,11 €
=	Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	69.738,34 €
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	372.093,86 €
-	Bestand an fremden Finanzmitteln	-190.641,70 €
=	Liquide Mittel	251.190,50 €

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Gronau (Westf.) über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 92 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2014 einschließlich Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Gronau, Fachdienst Finanzmanagement, Konrad-Adenauer-Straße 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Stadt Gronau (Westf.), 20.10.2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 19. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 04.11.2015, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 30.09.2015
3. Anträge der Fraktionen
 - 3.1 Zuführung von Mitteln aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz;
Antrag der Fraktion Pro!Bürgerschaft/Piraten vom 25.10.2015
 - 3.2 Gutachten auf der Internetseite der Stadt Gronau;
Antrag der GAL-Fraktion vom 25.10.2015
 - 3.3 Straßenschilder in Außenbereichen;
Antrag der GAL-Fraktion vom 25.10.2015
4. Protestschreiben des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) an die Bundeskanzlerin im Kontext der Flüchtlingszuwanderung

5. Jahresabschluss 2014 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
 1. Kenntnisnahme des Jahresabschlussergebnisses
 2. Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages
6. Jahresabschluss 2014 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
 3. Entlastung des Geschäftsführers
7. Jahresabschluss 2014 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
 4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates
8. Harmonisierung/Angleichung der Förderung der Heimatvereine Gronau e.V. und Epe e.V.
9. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gronau
10. 3. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.06.2009
11. Bebauungsplan Nr. 234 "Hoher Weg" Teilbereich I, 3. Änderung, Stadtteil Epe
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beteiligung der Öffentlichkeit
 3. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
12. Bebauungsplan Nr. 173 "Brookstraße - Nordwest", Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 3. Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 4. Anordnung der Umlegung
13. Bebauungsplan Nr. 42 "Bonhofferring", 3. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beteiligung der Öffentlichkeit
 3. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
14. Bebauungsplan Nr. 208 "Buschgarten", 4. Änderung, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 3. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
15. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans an der Lennestraße
16. Sitzungstermine 2016
17. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
18. Situation der Unterbringung von Flüchtlingen in Gronau - aktueller Sachstand
19. Mitteilungen der Verwaltung
20. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden beraten:

- Niederschrift vom 30.09.2015
- Antrag der Fraktion Die Linke zur Kennzeichnung von nichtöffentlichen Unterlagen im Sitzungsdienst
- Personalangelegenheiten
- Städtebauliche Verträge zu den Bebauungsplänen Nrn. 234, 42, 208
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Anträge unterschiedlicher Träger zur Finanzierung von An- und Umbauten bzw. Erneuerung der Außenanlagen in Kindertageseinrichtungen
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 26.10.2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

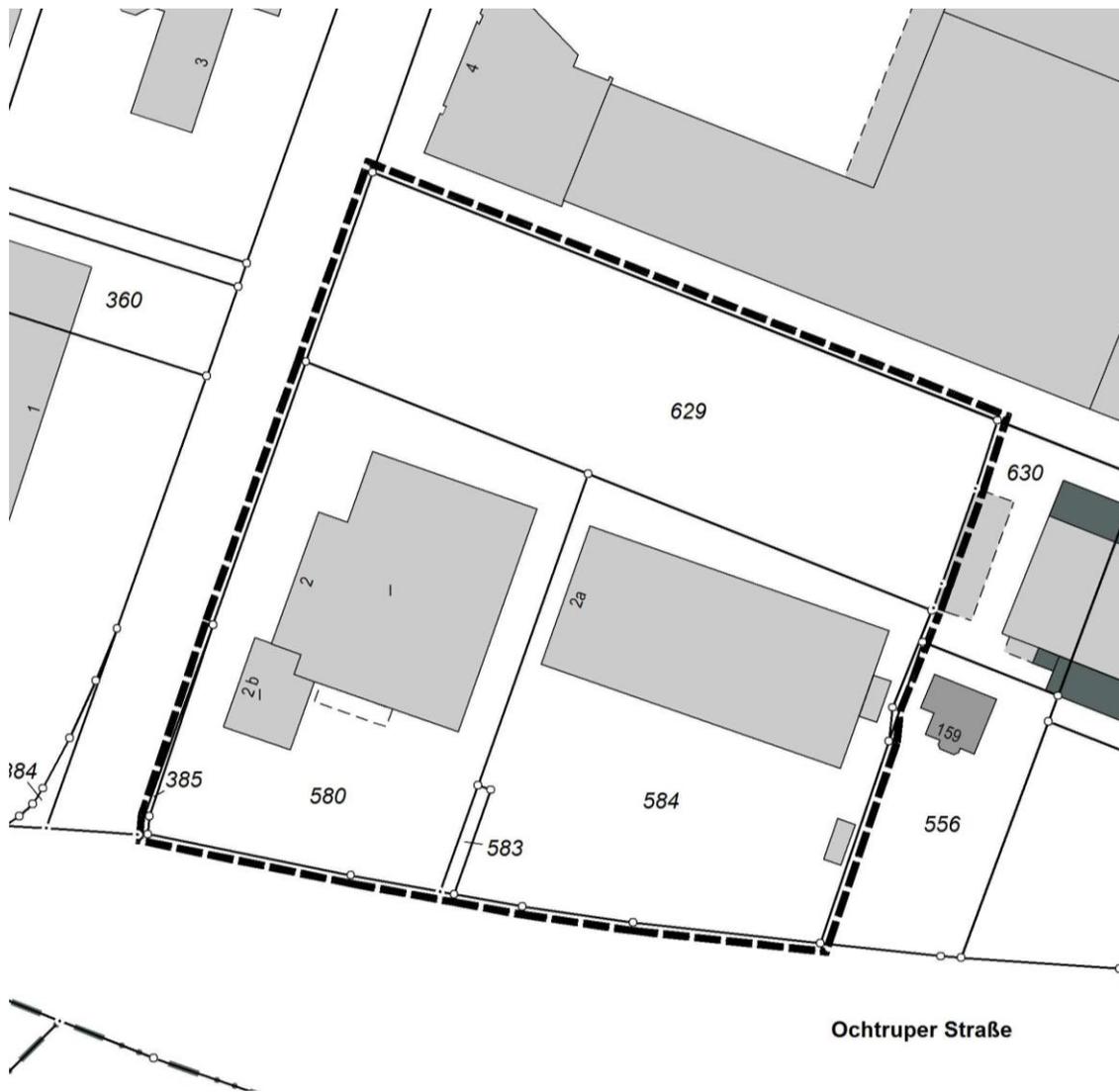
Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722)
Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbe- und Industriegebiet Ost“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau (Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 den Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbe- und Industriegebiet Ost“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung sowie um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung beschlossen.
Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt östlich der Düppelstraße und nördlich der Ochtruper Straße und umfasst die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flurstücke 580, 583, 584 und 629, Flur 26 der Gemarkung Gronau.

Die anliegende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieses Beschlusses.



(Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 50-2, ohne Maßstab)

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 30.09.2015 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO).

Gronau (Westf.), 27. Oktober 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Bekanntmachungsanordnung

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbe- und Industriegebiet Ost“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

48599 Gronau, 27. Oktober 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722)
Bebauungsplan Nr. 209 „Bergstraße“, 2. Änderung, Stadtteil Epe
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 den Bebauungsplan Nr. 209 „Bergstraße“, 2. Änderung, Stadtteil Epe gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung sowie um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung beschlossen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt südlich der Straße Merschgarten und umfasst die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flurstücke 181 und 279 der Flur 28 der Gemarkung Epe.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 209 „Bergstraße“, 2. Änderung, Stadtteil Epe kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

48599 Gronau, 27. Oktober 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Bebauungsplan Nr. 71 „Vietmeierstraße“, 1. Änderung, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB**
- 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009 aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015.

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 71 "Vietmeierstraße", 1. Änderung, Stadtteil Gronau, wird gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich.

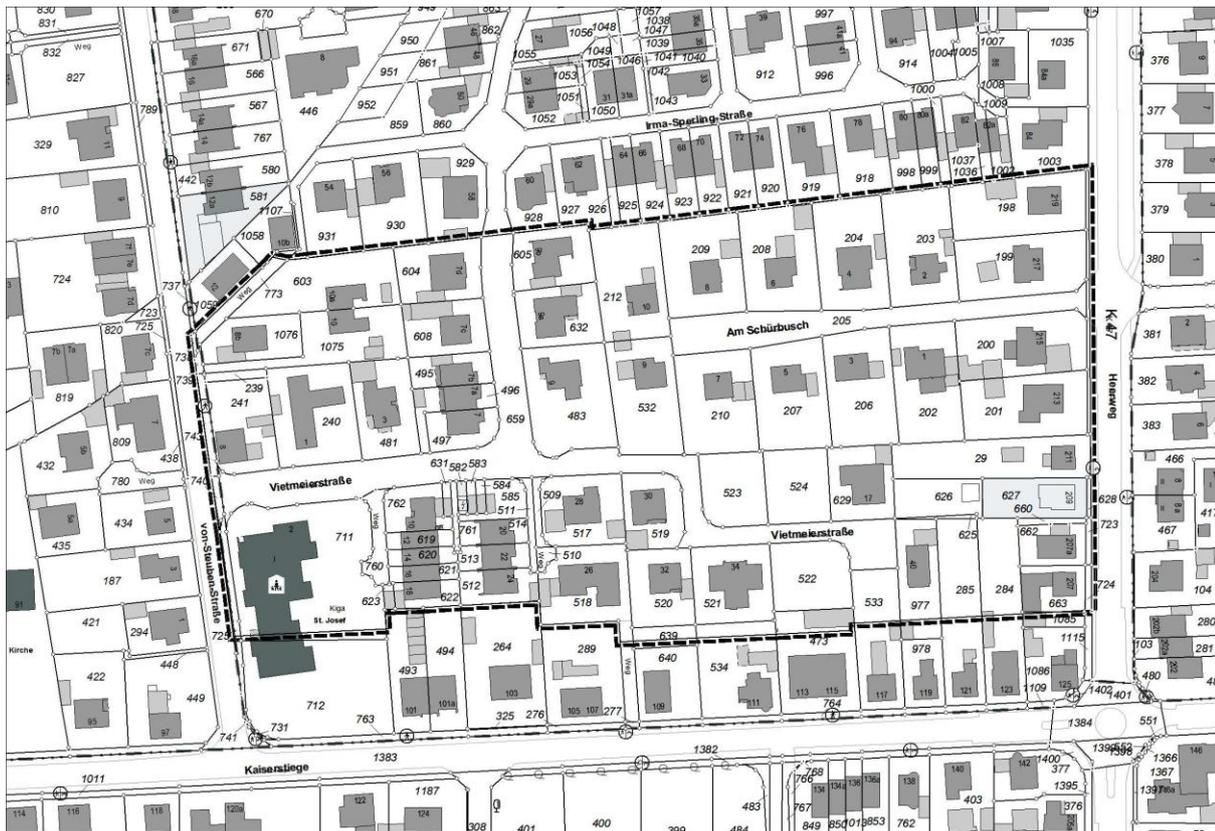
Der Geltungsbereich grenzt

- im Westen an die von-Steuben-Straße,
- im Norden an die Grundstücke Irma-Sperling-Straße 54 bis 84 (gerade Hausnummern),
- im Osten an den Heerweg und
- im Süden an die Grundstücke Kaiserstiege 101 bis 125 (ungerade Hausnummern)

und umfasst die Flurstücke 738, 739, 740 und 743 der Flur 13, Gemarkung Gronau sowie die folgenden Flurstücke, Flur 17, Gemarkung Gronau:

29, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 212, 239, 240, 241, 284 tlw., 285 tlw., 473 twl., 481, 483, 495, 496, 497, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 517, 518 tlw., 519, 520, 521, 522, 523, 524, 532, 533, 534 tlw., 582, 583, 584, 585, 603, 604, 605, 608, 619, 620, 621, 622, 623, 625, 626, 627, 628, 629, 631, 632, 639 tlw., 659, 660, 662, 663, 711 tlw., 723, 724, 725, 760, 761, 762, 773, 977 tlw., 1075, 1076, 1114 tlw.

Die anliegende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Ziele der Planung ist die Änderung des Kleinsiedlungsgebiets in ein allgemeines Wohngebiet, die Anpassung der Dichtewerte an die heute üblichen Werte sowie die Verschiebung der Baugrenzen, um den Bauherrn mehr Spielraum bei der Anordnung der Baukörper zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates vom 30.09.2015 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO)

Gronau (Westf.), 27. Oktober 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplans nebst der Begründung in der Zeit

vom 09.11.2015 bis zum 09. 12.2015 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr,
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich ausliegt oder über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren*

eingesehen werden kann.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Gronau (Westf.), 27. Oktober 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 2	Datum: 20.11.2015	Ausgabe: 23 /2015
-------------	-------------------	-------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
11.11.2015	Öffentliche Bekanntmachung 3. Änderungssatzung vom 11.11.2015 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.06.2009 i.d.F. vom 13.11.2013	2
12.11.2015	Öffentliche Bekanntmachung Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 12.11.2015	3
12.11.2015	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) <u>Bebauungsplan Nr. 234 „Hoher Weg“, Teilbereich I, 3. Änderung, Stadtteil Epe</u> (Vereinfachtes Verfahren § 13 BauGB) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13 BauGB	8
16.11.2015	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 20. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 25.11.2015, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	11

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
3. Änderungssatzung vom 11.11.2015 zur Satzung
für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.)
vom 18.06.2009
i.d.F. vom 13.11.2013

Aufgrund des § 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21.01.2015 (BGBl. I S. 10), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336), hat der Rat der Stadt Gronau am 04.11.2015 folgende geänderte Fassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und die beratenden Mitglieder nach Abs. 3 an.“

§ 4 Abs. 3, Satz 2 wird der Buchstabe k) wie folgt geändert:

eine Vertreterin / ein Vertreter der ausländischen Mitbürger wird gestrichen und ersetzt durch
eine Vertreterin / ein Vertreter der AG 78.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 11.11.2015

Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 12.11.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622), hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 04.11.2015 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Gronau (Westf.) Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeiten und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 kann die Stadt Gronau (Westf.) auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 16.01.2002 außer Kraft.

**Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.)
vom 12.11.2015**

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.)
vom 12.11.2015**

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und –ausdrucke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2	1,20 1,70 2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablich- tungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahme- bewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungs- bewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	25,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
5.	Erteilung und Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden.	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	19,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	für jede angefangene Seite	0,35
	bei digitalem Abruf	kostenlos
12.	Lichtpausen und Plots	
	a) DIN A 4	7,00
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
	e) DIN A 0	14,50

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
13.	Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	24,00
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00
15.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,40 4,00
16.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene halbe Stunde	24,00
17.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag	kostenlos

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 12.11.2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Bebauungsplan Nr. 234 „Hoher Weg“, Teilbereich I, 3. Änderung, Stadtteil Epe
(Vereinfachtes Verfahren § 13 BauGB)

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB**
- 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13 BauGB**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999, GV. NRW. S. 516; geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254), in Kraft getreten am 15. Mai 2003; Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), in Kraft getreten am 1. September 2009; Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), in Kraft getreten am 7. Juni 2014 aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015.

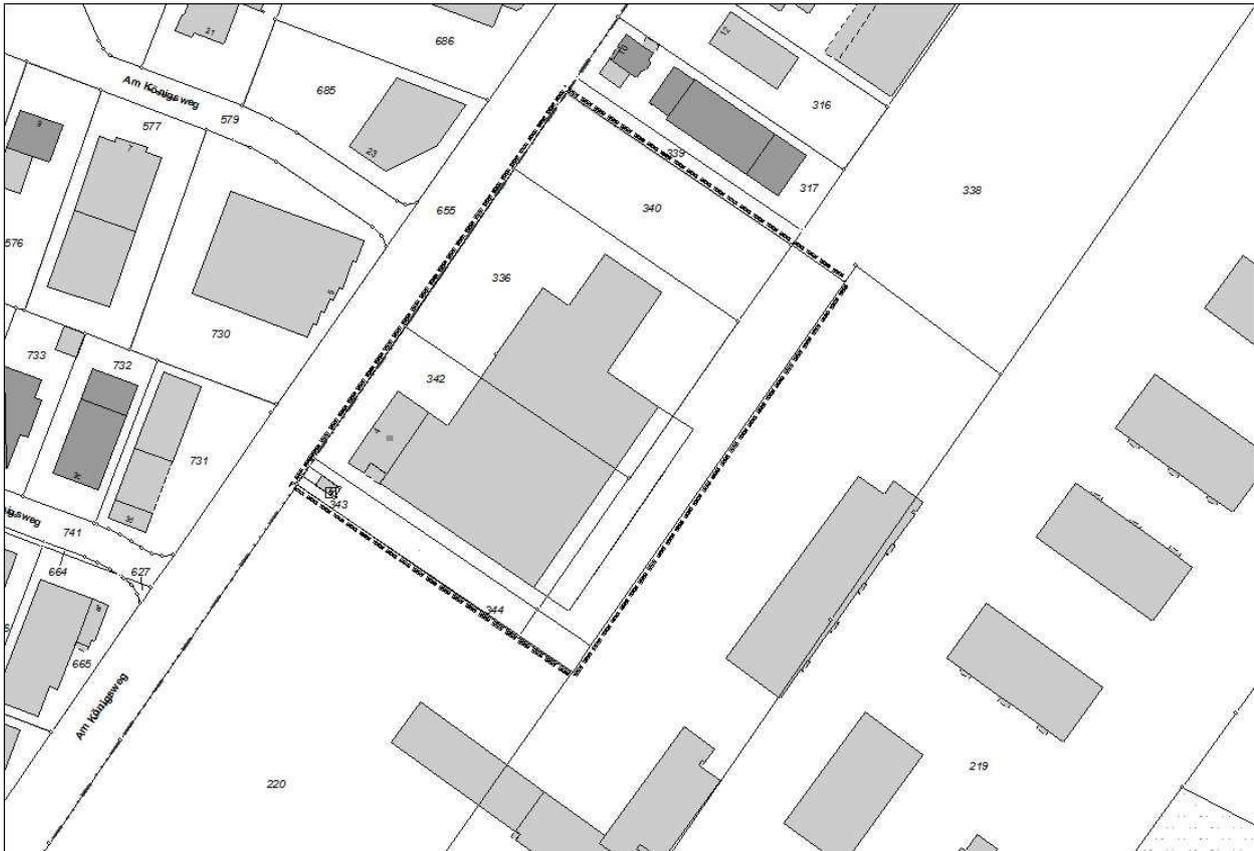
1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 04.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 234 „Hoher Weg“, Teilbereich I, 3. Änderung, Stadtteil Epe, wird gem. § 1 Abs. 3. Und § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB, aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich. Das Plangebiet liegt

- westlich bzw. nördlich des Sanitärdepots Epe,
- östlich der Straße „Am Königsweg“,
- südlich der Bebauung „Am Königsweg 10“

und umfasst die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flurstücke 336, 340, 342, 343, 344 und 338 (teilweise) in der Flur 40 der Gemarkung Epe. Die nachfolgende Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.



(Lageplan ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absätze 1 und 3 BekanntmVO

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates vom 04.11.2015 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO).

Gronau (Westf.), 12. November 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13 BauGB

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplans nebst der Begründung in der Zeit

vom 30.11.2015 bis zum 08.01.2016 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich ausliegt oder über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren*

eingesehen werden kann.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Gronau (Westf.), 12. November 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 20. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 25.11.2015, 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 04.11.2015
4. Genehmigung zur Beteiligung der Stadtwerke Gronau GmbH an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH
5. Budgetbericht zum III-Quartal 2015
6. Benehmensherstellung zur Kreisumlage 2016
7. Erlass einer Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016
8. Umnutzung in den Räumlichkeiten der Anne-Frank-Schule
9. Mehrstufiges strukturiertes Bieterverfahren
Wettbewerblicher Dialog für die Entwicklung des "Hertie"-Geländes und des Umfelds
hier: Besetzung des Bewertungsgremiums (Jury)
10. 22. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.)
11. Investorenanfrage für eine Pflegeeinrichtung mit bis zu 80 Plätzen
12. Bebauungsplan Nr. 72 „An der Eßseite“ – 5. Änderung - Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
13. Förderung einer Bürokraftstelle der Verbraucherzentrale Gronau
14. Sitzungstermine 2016
15. Situation der Unterbringung von Flüchtlingen in Gronau - aktueller Sachstand
- 15.1 Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbegehrende;
Projekt „Haus der Gronauer“

16. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden beraten:

- Niederschrift vom 30.09.2015
- Niederschrift vom 04.11.2015
- Bebauungsplan Nr. 147 „Nördlicher Doetkottenweg“
Genehmigung des Folgekostenvertrags
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 16.11.2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 2	Datum: 11.12.2015	Ausgabe:24/2015
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
01.12.2015	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) <u>Bebauungsplan Nr. 72 „An der Eßseite“, 5. Änderung, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	2
01.12.2015	Öffentliche Bekanntmachung Fundsachen Online – Versteigerung ab dem 04.02.2016	4
07.12.2015	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 21. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 16.12.2015, 17:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	5
07.12.2015	Öffentliche Bekanntmachung 22. Änderungsatzung vom 07.12.2015 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980	7

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

**Bebauungsplan Nr. 72 „An der Eißseite“, 5. Änderung, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

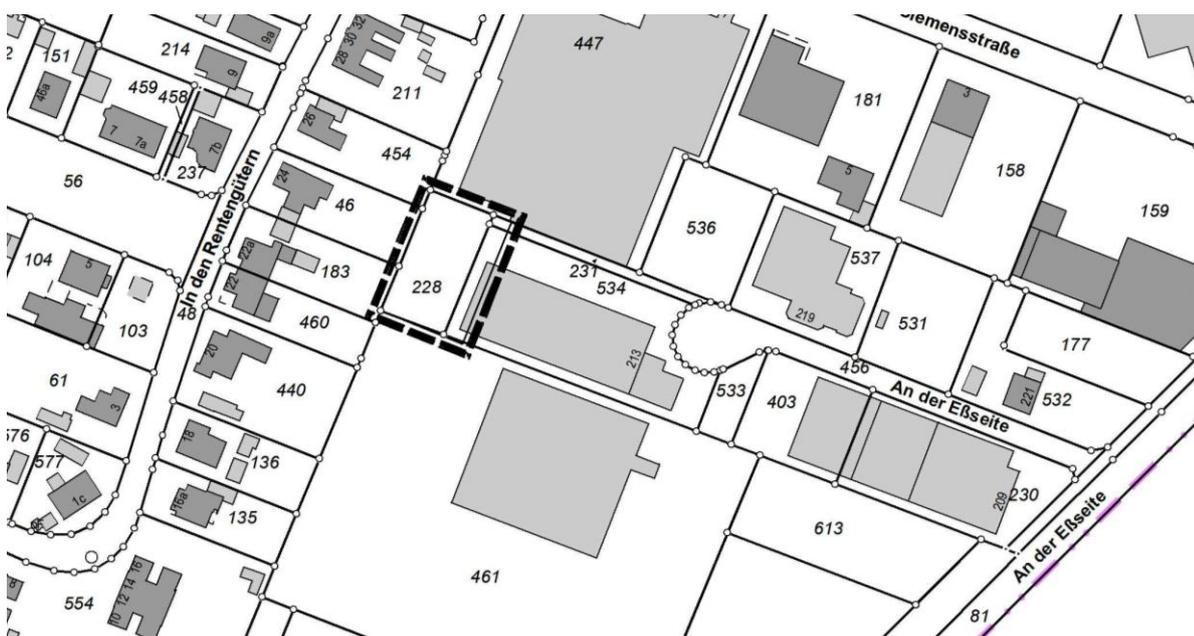
Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 25.11.2015 den Bebauungsplan Nr. 72 „An der Eißseite“, 5. Änderung, Stadtteil Gronau gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung sowie, die um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung beschlossen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt westlich der Straße Eißseite und östlich des Wohngebietes In den Rentengütern und umfasst die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flurstücke 228,231 teilw. und 534 der Flur 27 der Gemarkung Gronau. Die anliegende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieses Beschlusses.



(Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 72 - 5, ohne Maßstab)

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 25.11.2015 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO).

Gronau (Westf.), 01. Dezember 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Bekanntmachungsanordnung

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015,
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 72 „An der Eßseite“, 5. Änderung, Stadtteil Gronau kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Gronau (Westf.), 01. Dezember 2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung
Fundsachen Online – Versteigerung ab dem 04.02.2016**

Die Fundsachen, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, werden wie im letzten Jahr online über die Homepage www.sonderauktionen.net versteigert.

Die Auktion startet am 04.02.2016 um 18:00 Uhr und läuft über 10 Tage.

Interessierte können sich ab dem 07.01.2016 in einer Vorschau unter der oben genannten Homepage einen Überblick über die zu versteigernden Fundsachen verschaffen.

Eigentumsrechte sind bis zum Termin der Versteigerung im Fachdienst 200 der Stadt Gronau (Westf.) anzumelden.

Stadt Gronau (Westf.), 01.12.2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 21. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 16.12.2015, 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Anträge der Fraktionen
- 2.1 Aktueller Stand Innenstadtentwicklung/ Erweiterungspläne des FOC Ochtrup;
Antrag der CDU-Fraktion vom 04.12.2015
3. Budgetentwurf 2016
4. Zentrale Bau- und Umweltdienste der Stadt Gronau
Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2014
Entlastung des Betriebsausschusses
5. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016
Zentrale Bau- und Umweltdienste der Stadt Gronau
6. Abfallgebührenbedarfsberechnung 2016
7. Kinder- und Jugendförderplan 2015 - 2019
8. Stellenbedarf im Jobcenter
9. Zusätzliches Personal für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen
Ausländern durch das Jugendamt der Stadt Gronau
10. Fortführung der Projektstelle "Schulentwicklungsplanung" im Fachdienst Jugend,
Schule und Sport
11. Stellungnahme der "AG 78" zum Thema Schulsozialarbeit
12. Stellungnahme der Stadt Gronau zum Entwurf des Landesentwicklungsplans
Nordrhein-Westfalen
13. I Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Gronau (Westf.)
für das Wirtschaftsjahr 2016
II Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2016
14. 93. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des
Nahversorgungszentrums an der Gildehauser Straße, Stadtteil Gronau
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3
Abs. 1 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4
Abs. 1 BauGB
 3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3
Abs. 2 BauGB

4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
5. Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung
15. Bebauungsplan Nr. 201 "Hof Terbahl", 5. Änderung, Stadtteil Epe (Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 3. Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
16. Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Gronau
17. Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Gronau
18. Wiederwahl der Schiedsperson und Wiederwahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk II (Stadtteil Gronau, rechts der Dinkel)
19. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
20. Situation der Unterbringung von Flüchtlingen in Gronau - aktueller Sachstand
21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden beraten:

- Verleihung der Stadtplakette im Jahr 2016
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Einrichtung und den Betrieb der Rettungswache Gronau
- Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 201 „Hof Terbahl“
- Erwerb einer Immobilie
- Fördervertrag HOT St. Josef
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 07.12.2015

Die Bürgermeisterin
Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung

22. Änderungssatzung vom 07.12.2015 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV.NW. S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 25.11.2015 folgende geänderte Fassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

Artikel I

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen; bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Gronau beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerzonen und auf Plätzen (Zeichen 325/326 StVO).
- (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Parkstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht. Außergewöhnliche Verunreinigungen (z. B. Glasscherben) sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche entlang des Grundstückes.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind in den im Straßenverzeichnis angegebenen Reinigungszeiträumen zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (4) Den Anliegern ist es verboten, auf öffentlichen Flächen Herbizide anzuwenden.
- (5) Zur Straßen- und Gehwegreinigung gehört auch die Reinigung der öffentlichen Pflanzbeete. Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Fremdkörpern (Weggeworfenes sowie Laub und Unkraut). Grünpflegerische und gärtnerische Maßnahmen (Bepflanzen, Düngen, Beschneiden, Mähen, Wässern) sind nicht Bestandteil der Reinigung.

Folgende Positionen der Pflanzbeete sind zu unterscheiden:

1. Die Bepflanzung liegt in der Mitte zwischen zwei Fahrbahnen oder Fahrspuren einer Fahrbahn oder auf der Fahrbahn selbst: Bepflanzung gehört zur Straße
Die Anlieger sind zur Reinigung verpflichtet, wenn ihnen die Reinigung der Fahrbahn im Straßenverzeichnis auferlegt ist.
2. Die Bepflanzung befindet sich zwischen Gehweg und Grundstück, auf dem Gehweg selbst oder zwischen Fahrbahn und Gehweg: Bepflanzung gehört zum Gehweg
Die Anlieger sind zur Reinigung verpflichtet, wenn ihnen die Reinigung des Gehweges im Straßenverzeichnis auferlegt ist.

§ 3 a

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. an Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), und die nach Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungskategorie gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten

sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenz eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

(2) Grenz ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbare Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbstständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, die / der selbst nicht gereinigt wird, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. die dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.

Selbstständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

a) für Straßen der Reinigungskategorie I 4,05 €

b) für Straßen der Reinigungskategorie II 0,99 €

Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

a) für die Winterwartung in Einsatzstufe I 0,97 €

Wird nur die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so wird lediglich die zu Absatz 5 ausgewiesene Teilgebühr erhoben.

(6) Die Reinigungskategorien sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen auf der gesamten Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

(mit der 22. Änderungssatzung ersatzlos gestrichen)

Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980 i. d. F. vom 07.12.2015

Die Reinigungspflichtigen für die Fahrbahnen und Gehwege nach den Spalten 2 bis 5 sowie die Anzahl der Reinigungen mit den festgelegten Reinigungstagen - Spalten 6 bis 8 - sind im Straßenverzeichnis durch ein „X“ gekennzeichnet.

(Für selbstständige Gehwege und selbstständige gemeinsame Rad- / Gehwege, die im Straßenverzeichnis nicht besonders aufgeführt sind, gilt § 3 Abs. 2 der Satzung).

Die lfd. Nummern der Spalten im Straßenverzeichnis stimmen mit denen in diesen Erläuterungen überein.

Spalte 1: Reinigungskategorie (§ 6 Abs. 4 der Satzung)

Spalte 2: Die Reinigungspflicht für die Fahrbahn obliegt der Stadt Gronau (Westf.).

Spalte 3: Die Reinigungspflicht für den Gehweg der Straße ist im Umfang der Grundstücksbreite gem. § 2 Abs. 1 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Spalte 4: Die Reinigungspflicht für die Fahrbahn und für den Gehweg der Straße ist im Umfang der Grundstücksbreite gem. § 2 Abs. 1 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Bei den mit „xx“ gekennzeichneten Straßen wird die Winterwartung für die Fahrbahn durch die Stadt Gronau durchgeführt; insoweit ist die Reinigungspflicht (Winterwartung Fahrbahn) nicht auf die Anlieger übertragen.

Spalte 5: Die Reinigungspflicht für die Fahrbahn und für die Gehwege (ausgenommen die Winterwartung für die Gehwege) obliegt der Stadt Gronau. Die Winterwartungspflicht für die Gehwege der Straße / des Platzes ist im Umfang der Grundstücksbreite gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Spalte 6: Anzahl der wöchentlichen Reinigungen:
Die Reinigungspflicht besteht - soweit sie nach § 2 der Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist - bei einmal wöchentlicher Reinigung zwischen Donnerstag und Samstag jeder Woche, bei zweimal wöchentlicher Reinigung am Montag, Dienstag oder Mittwoch und zwischen Donnerstag und Samstag jeder Woche.
Die Winterwartung nach § 3 a der Satzung bleibt von dieser Regelung unberührt.

Spalte 7: Die Reinigungspflicht besteht einmal vierteljährlich - soweit sie nach § 2 der Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist - in der letzten Woche des Quartals.
Die Winterwartung nach § 3 a der Satzung bleibt von dieser Regelung unberührt.

Spalte 8: Die regelmäßige Reinigung unterbleibt; sie erfolgt nur bei außergewöhnlichen Verunreinigungen.
Die Winterwartung nach § 3 a der Satzung bleibt von dieser Regelung unberührt.

Straßenbezeichnung	1	2	3	4	5	6	7	8
Achtenbuhr	II			x			x	
Agnes-Miegel-Straße	II			x		1x		
Albrechtstraße von Friedensweg bis Ochtruper Straße	II			x		1x		
Alfertring von Beim Bungert bis Nienborger Straße	II			xx		1x		
Alstätter Straße von Hermann-Ehlers- Straße bis Kreisverkehr Höhe Ten-Brinke- Straße	II	x	x			1x		
Alstätter Straße (Wohnstraße) von Kreisverkehr bis Bebauungsende	II			x			x	
Am Brissenkamp von Enscheder Straße bis Konrad-Adenauer- Straße	II	x	x			1x		
Am Brissenkamp	II			x			x	

Straßenbezeichnung	1	2	3	4	5	6	7	8
Verbindungsweg von Konrad-Adenauer-Straße bis Iltisstraße								
Am Dreiländereck	II			x			x	
Am Dreiländerwald	II			x			x	
Am Friedhof von Auf der Sunhaar bis Buschgarten	II	x	x			1x		
Am Hoogen Kamp	II			x			x	
Am Königsweg (Stichstraßen)	II			x		1x		
Am Wolberts Hof von Haus-Nr. 1/4 bis Weg zur Schillerstraße	II	x	x			1x		
Am Wolberts Hof übrige Straßenbereiche inkl. Stichstraßen	II			x		1x		
An der Eßseite (einschl. nördl. Stichweg) von Ochtruper Straße bis Haus-Nr. 209	II	x	x			1x		
An der Schieferkuhle	II			x		1x		
August-Hahn-Straße von Kaiserstiege bis Vereinsstraße (ohne Stichweg zu Haus-Nr. 32/34)	II	x	x			1x		
Beckerhookstraße von Enscheder Straße bis Haus-Nr. 83/106 A	II	x	x			1x		
Beckerhookstraße (übrige verkehrsberuhigte Bereiche)	II			xx		1x		
Bentheimer Straße (Stichweg von Spinnereistraße)	II			x			x	
Bergstraße von Steinfurter Straße bis Engbrinkkamp	II			x		1x		
Bischof-Hötting-Straße	II			x		1x		
Bögeholdstraße ohne Stichwege	II	x	x			1x		
Bögeholdstraße Stichwege	II			x		1x		
Bonhoefferring einschl. Verbindungsweg von der Feldstiege; einschl. Weg zu den Haus-Nrn. 28/30	II	x	x			1x		
Bonhoefferring (übrige Stichwege)	II			x		1x		

Straßenbezeichnung	1	2	3	4	5	6	7	8
Boomkamp von Agathastraße bis Schillerstraße (ohne Stichwege)	II	x	x			1x		
Boomkamp (Stichwege)	II			x		1x		
Brambusch	II			x		1x		
Brüggenkamp	II			x		1x		
Buterlandstraße von Enscheder Straße bis Am Forstgarten (außer von Doetkottenweg 87 bis Buterlandstraße 75)	II	x	x			1x		
Buterlandstraße Ostseite – Doetkottenweg 87 bis Buterlandstraße 75	II	x	x					x
Carl-Zeiss-Weg Stichstraße	II			x		1x		
Danziger Straße	II			x		1x		
Dinkelstraße nur Südseite	II	x	x			1x		
Dr.-Jan-Straße einschl. Sackgasse	II			x		1x		
Dr.-Sander-Straße	II			x		1x		
Dreispietz bis Haus-Nr. 10/12 a	II	x	x			1x		
Dreispietz nördlich, Haus-Nr. 22- 40	II			x		1x		
Emmastraße	II			x		1x		
Engbrinkkamp	II			xx		1x		
Enscheder Straße von Alstätter Straße bis Neustraße	I				x	6x		
Eper Straße von Ochtruper Straße bis Feuerwehr / Haus- Nr. 61 a	II	x	x			2x		
Erikastraße	II			x			x	
Eschweg von Eper Straße 22a/24 (Zufahrt zum Sportplatz / Wasserwerk) bis Haus-Nr. 17	II			x		1x		
Esteresch (Verbindungsstraße) von Esteresch Haus- Nrn. 27/33 bis Oststraße Haus-Nrn. 52/54	II			x		1x		
Fabrikstraße	II	x	x			1x		

Straßenbezeichnung	1	2	3	4	5	6	7	8
bis Bentheimer Straße								
Feldstiege von Ochtruper Straße bis Ackerstraße	II	x	x			1x		
Feldstiege Ackerstraße bis Alter Postweg	II			x		1x		
Finkenweg	II			x				x
Flörbachweg von Buterlandstraße bis Haus-Nr. 14 und von Nr. 14 bis 20	II			x			x	
Freiherr-von-Vincke- Straße Stichstraße zu Haus- Nrn. 47/49	II	x	x			1x		
Freiherr-von-Vincke- Straße von Alter Postweg bis Haus-Nr. 13/20	II			x		1x		
Friedensweg von Hermann-Ehlers- Straße bis Vereinsstraße	II	x	x			1x		
Friedensweg von Vereinsstraße bis Albrechtstraße	II			x		1x		
Friedrich-Harkort- Straße	II			x			x	
Gartenweg	II			x			x	
Georgistraße	II			x		1x		
Gildehauser Straße von Ochtruper Straße bis Vereinsstraße	II	x	x			2x		
Ginsterweg (einschl. Sackgasse)	II			x			x	
Glanemanns Weg	II			x			x	
Graf-Arnold-Straße	II			x		1x		
Gronauer Straße von Merschstraße bis Riekenhofweg	II	x	x			1x		
Groter Kamp von Gronauer Straße bis Schückingweg	II			x			x	
Harmsweg (südliche Seite)	II			x		1x		
Hauskamp	II			x			x	
Heerweg vom Bebauungsanfang bis Schürbusch / Grafschafter Ring	II	x	x			1x		
Heerweg von Schürbusch / Grafschafter Ring bis	II	x	x				x	

Straßenbezeichnung	1	2	3	4	5	6	7	8
Kurzer Weg / Rünenberger Weg								
Helenenstraße von Ahauser Straße bis Industriestraße	II	x	x			1x		
Helenenstraße von Vennstraße bis Kohlingstraße	II			x			x	
Herzogstraße Stichwege	II			x		1x		
Hessenweg	II			x			x	
Hindenburgstraße	II			x		1x		
Hinterm Schwanenteich	II			x			x	
Hofkamp von Gronauer Straße bis Ausbauende (Hofkamp 30/32)	II	x	x			1x		
Hoher Wall	II			x		1x		
Huysenstraße von Alter Postweg bis Grünstiege	II			x		1x		
Illisstraße von Illisstraße 86 / 91 bis Alstätter Straße	II	x	x			1x		
Illisstraße von Haus-Nr. 49 / 61 bis Haus-Nr. 53	II	x	x			1x		
Illisstraße Stichweg zu Haus-Nr. 82	II	x	x			1x		
Illisstraße Sackgasse zu Illisstraße 55 / 57	II			x		1x		
Illisstraße von Enscheder Straße bis Unterführung, einschl. Stichweg zu Haus-Nr. 91 E	II			x		1x		
Im Nieland einschließlich Stichwege	II	x	x			1x		
Jöbkesweg einschließlich Stichweg	II	x	x			1x		
Kaiserstiege (alle Stichstraßen)	II			x		1x		
Kiefernweg	II			x		1x		
Klosterstiege von Enscheder Straße bis Kurfürstenstraße (Westseite)	II			xx		1x		
Klosterstraße von Hofkamp bis Amelands-brückenweg	II			x		1x		

Straßenbezeichnung	1	2	3	4	5	6	7	8
(südlich, neben Bahnhof)								
Kohlingstraße von Ahauser Straße bis Industriestraße	II	x	x			1x		
Kohlingstraße von Industriestraße bis Vennstraße inkl. Stichweg	II			x		1x		
Königstraße Wohnstraßen / Stichwege	II			x			x	
Konrad-Adenauer- Straße von Alstätter Straße bis Am Brissenkamp	II	x	x			1x		
Konrad-Adenauer- Straße von Am Brissenkamp bis Haus-Nr. 48/97	II			x			x	
Lindenallee	II			x			x	
Ludgerusweg	II			x			x	
Markusstraße	II			x		1x		
Masurenstraße	II			x			x	
Maybachstraße	II			x		1x		
Melissenweg	II			x			x	
Mertens Kotten	II			x		1x		
Metelener Landweg von Marie-Curie-Straße bis Ende Bebauung	II			x		1x		
Moltkestraße von Bismarckstraße bis Haus-Nr. 30/33 inkl. Stichweg	II			x		1x		
Müllerstraße von Gildehauser Straße bis Gartenstraße (außer an unbebautem Flurstück 229)	II	x	x			1x		
Narzissenweg	II			x		1x		
Nelkenweg	II			x		1x		
Nienkamp von Fächter Straße bis Am Buddenbrook	II			xx		1x		
Ottostraße	II			x		1x		
Parkweg von Gronauer Straße bis Ahauser Straße (ohne Parkplätze)	II	x	x			1x		
Parkweg Reststrecke von Haus- Nr. 50 bis Haus-Nr. 92	II			x		1x		
Pfarrer-Reukes-Straße Unterführung	II	x				1x		

Straßenbezeichnung	1	2	3	4	5	6	7	8
Robert-Koch-Straße	II			x		1x		
Sankt-Georg-Platz einschl. Weg von „Am Buddenbrook“	II	x	x			1x		
Schäferweg von Hermann-Ehlers- Straße bis Schäferweg 60	II			x			x	
Schlesierweg einschl. Stichweg	II	x	x			1x		
Schürblick	II			x		1x		
Schützenstraße von Haus-Nr. 22 bis Friedensweg	II	x	x			1x		
Schwarzenbergstraße von Losserstraße bis Haus-Nr. 63	II			x			x	
Subgangs Dieksken von Beckerhookstraße bis Bebauungsende	II			x			x	
Tannenkamp	II			x		1x		
Ten-Brinke-Straße	II					1x		
Ter-Meulen-Weg	II			x				x
Vereinsstraße von Gildehauser Straße bis Laubstiege	II	x	x			1x		
Vereinsstraße von Laubstiege bis Friedensweg (Westseite)	II			xx		1x		
Viefhuesweg von Enscheder Straße bis Haus-Nr. 10	II			x			x	
Viktoriastraße von Jägerstraße bis Eichenallee	II			x		1x		
von-Steuben-Straße von Gildehauser Straße bis Kaiserstiege	II	x	x			1x		
Weidenstraße von Tannenkamp bis Haus-Nr. 44	II	x	x			1x		
Weidenstraße von Haus-Nr. 52 bis Haus-Nr. 70	II			x		1x		
Wilhelmstraße von Oststraße bis Esteresch	II	x	x			1x		
Wöltermannhof einschließlich Stichstraßen	II	x	x			1x		
Zobelstraße	II			x			x	
Zum Lukas- Krankenhaus	II			xx		1x		

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 07.12.2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 2	Datum: 22.12.2015	Ausgabe: 25/2015
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
17.12.2015	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2016	2
17.12.2015	Öffentliche Bekanntmachung 14. Änderungssatzung vom 17.12.2015 zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.12.1993	2
17.12.2015	Öffentliche Bekanntmachung Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gronau (Westf.) vom 17.12.2015	4

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2016

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2016 nebst Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Gronau öffentlich aus und kann während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, Fachdienst Finanzen, eingesehen werden.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige bei der o.g. Dienststelle in der Zeit vom 21.12.2015 bis 15.01.2016 Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Stadt Gronau (Westf.), den 17.12.2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung 14. Änderungssatzung vom 17.12.2015 zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.12.1993

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.)-AbfS- vom 13.06.1995 hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am **16.12.2015** folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) - Abfallgebührensatzung - vom 21.12.1993 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 10.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Gebührensätze, Bemessungsgrundlage) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr für das regelmäßige Einsammeln/Entsorgen der Abfälle richtet sich nach der Zahl und Größe (Volumen) der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen bzw. Abfahren.

a) Die Abfallgebühr für den Restabfall-Behälter beträgt jährlich:

je 50 l-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	101,04 EUR
je 60 l-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	121,20 EUR
je 80 l-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	161,64 EUR
je 120 l-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	242,40 EUR
je 240 l-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	484,80 EUR

für einen 1,1 m³-Restabfallcontainer

a) bei zwei Abfuhr pro Woche	4.595,28 EUR
b) bei einer Abfuhr pro Woche	2.319,00 EUR
c) bei einer Abfuhr in zwei Wochen	1.180,92 EUR
d) bei einer Abfuhr in vier Wochen	611,88 EUR

In den vorstehenden Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau und die Gebühr für die Altpapierentsorgung enthalten mit Ausnahme der Gebühren für die Bio-Tonne nach Buchstabe b) und für die Annahme von Grünabfällen nach Abs. 2.

b) Die Abfallgebühr für die Bio-Tonne beträgt jährlich:

je 60 I-Bioabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	40,44 EUR
je 120 I-Bioabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	64,80 EUR
je 240 I-Bioabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	113,40 EUR

- (2) Für die Annahme von Grünabfällen auf der städtischen Kompostierungsanlage beträgt die Gebühr je angefangenen halben Kubikmeter Grünabfall 5,00 EUR.

Für Grünabfälle, die in einem Personenkraftwagen angeliefert werden (Kofferrauminhalt) entfällt die Gebührenpflicht.

- (3) Für zusätzlich benutzte Kunststoffmüllsäcke, soweit sie zugelassen sind, ist die Gebühr im Kaufpreis von 4,00 EUR je Stück enthalten. Die für die Restmüllabfuhr zugelassenen Kunststoffmüllsäcke können über den örtlichen Handel erworben werden.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 17.12.2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

Öffentliche Bekanntmachung **Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gronau (Westf.) vom 17.12.2015**

Präambel

Aufgrund von § 7 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S 666/SGV.NRW.2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 16.12.2015 die folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gronau beschlossen.

§ 1 **Der Seniorenbeirat**

1. Der Seniorenbeirat hat die besonderen Belange und Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Gronau wahrzunehmen und ist die gewählte Vertretung aller Seniorinnen und Senioren der Stadt.

2. Unter Seniorinnen und Senioren sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Gronau zu verstehen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Angesichts des zunehmenden Anteils älterer Menschen in der örtlichen Gemeinschaft ist die Berücksichtigung der vitalen Interessen dieser Bevölkerungsgruppe bei der kommunalen Daseinsvorsorge vermehrt geboten.
Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der älteren Einwohnenden zu beraten, zu unterstützen und zu ihrem Wohle mitzuwirken, wurde ein Seniorenbeirat gebildet.

3. Er nimmt seine Aufgaben überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig wahr. Der Seniorenbeirat ist an Weisungen nicht gebunden und entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2 **Aufgaben und Zuständigkeit**

1. Unterstützung und Vertretung der Interessen von Senioren und Seniorinnen gegenüber Behörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen und Institutionen sowie Personen, die mit Angelegenheiten von Seniorinnen und Senioren befasst sind. Der Seniorenbeirat führt keine Rechtsberatung durch.

2. Der Seniorenbeirat ist berechtigt und verpflichtet, bei allen Angelegenheiten der Planung und Gestaltung in den Bereichen Wohnen und Wohnumfeld, Verkehr, Sozialwesen, Gesundheit, öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Kultur und Bildung sowie des Sports, soweit Belange der Seniorinnen und Senioren berührt sind, beratend und empfehend an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen. Die Mitwirkung vollzieht sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. (§ 58 GO NRW).

3. Die Verwaltung lässt der oder dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter den öffentlichen Teil der Einladungen zu den Sitzungen des Rates und der städtischen Ausschüsse in elektronischer Form zukommen. Weitergehende Informationen sind dem Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Gronau zu entnehmen.

4. Der Seniorenbeirat kann sich mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister wenden (§ 24 GO NRW).
5. Der Seniorenbeirat hält Kontakt zu den Altenheimen, Altentages- und Begegnungsstätten, allen sonstigen Betreuungseinrichtungen und Organisationen, die sich mit Seniorenfragen beschäftigen.
6. Der Seniorenbeirat setzt sich aktiv für die Solidarität der älteren und jüngeren Generation untereinander ein.

§ 3 Zusammensetzung

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern sowie 7 stellvertretenden Mitgliedern. Gewählt sind als Mitglieder die 7 Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die 7 Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen gelten in dieser Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig mit dem Tod oder Rücktritt eines Mitglieds oder mit dem Wegzug aus der Stadt Gronau.
3. Das Wahlverfahren erfolgt nach der Wahlordnung der Stadt Gronau in der jeweils gültigen Fassung

§ 4 Vorsitz

1. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine stellvertretende Person, die den Vorsitz bei Verhinderung übernimmt.
2. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Im übrigen gilt § 50 Abs. 1 und 2 GO NRW entsprechend.
3. Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ in der Öffentlichkeit

§ 5 Geschäftsordnung

1. Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Verwaltung unterstützt den Seniorenbeirat in der Geschäftsführung zur Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 6 Ehrenamt

Die Mitglieder üben ihr Amt im Seniorenbeirat ehrenamtlich aus. Ein Anspruch auf Auslagenerstattung besteht ausschließlich in entsprechender Anwendung der Regelung in § 8 Abs.1.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Die Beiratsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 GO NRW. Sie sind hierüber zu belehren. Die Belehrung ist in einem Protokoll oder in sonstiger Weise zu dokumentieren.

§ 8 Fortbildung / Tagungen

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sollen sich fortbilden.
2. Für Sonderaufgaben können beratende Personen oder sonst geeignete Fachkräfte hinzugezogen werden.
3. Die erforderlichen Kosten sind aus den bereitgestellten Haushaltsmitteln zu bestreiten. Das Verfahren für Dienstreiseanträge regelt § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung.

§ 9 Finanzierung

Der Rat der Stadt Gronau stellt dem Seniorenbeirat zur Erfüllung seiner Aufgaben Haushaltsmittel zur Verfügung.

§ 10 Zusammenarbeit

1. Der bzw. die Vorsitzende informiert die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und auf Wunsch den Rat der Stadt Gronau über die Tätigkeit des Seniorenbeirats.
2. Der/Die Vorsitzende prüft die im Rahmen von § 2 Ziffer 3 zur Kenntnis gelangten Themen, die im Rat oder in den städtischen Ausschüssen beraten werden, in Abstimmung mit der Verwaltung auf die Relevanz für die Aufgaben des Seniorenbeirats.
3. Die Vorsitzenden der städtischen Ausschüsse sind verpflichtet im Vorfeld einer Ausschusssitzung zu prüfen, ob zu den Beratungen ein/e Vertreter/in des Seniorenbeirates im Sinne von § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW hinzuzuziehen ist. Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates benennt die den Seniorenbeirat vertretende Person.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 17.12.2015

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens